

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
— 3 — 50400 — 3217/55 VII —

Bonn, den 29. Dezember 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes
(BBesG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 150. Sitzung am 2. Dezember 1955 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu der Gesetzesvorlage nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf

eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Übersicht

§§

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II: Die Dienst- und Sachbezüge der Beamten	
1. Titel: Das Grundgehalt	5 bis 9
2. Titel: Der Wohnungszuschlag	10 bis 15
3. Titel: Der Kinderzuschlag	16 bis 18
4. Titel: Zulagen	19, 20
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen	21
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte	22, 23
7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz	24
Abschnitt III: Die Dienst- und Sachbezüge der Richter	25
Abschnitt IV: Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit	26 bis 32
Abschnitt V: Übergangsvorschriften	33 bis 39
Abschnitt VI: Sondervorschrift für die Zeit des Aufbaues der Streitkräfte	40

Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge	41
---	----

Kapitel III

Rahmenvorschriften für die Länder, Gemeinden, Gemeindever- bände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	42 bis 53
---	-----------

Kapitel IV

Schlußvorschriften	54 bis 60
------------------------------	-----------

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

- a) Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
- b) Richter des Bundes,
- c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in den Streitkräften des Bundes.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt. Für den 31. eines Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der Dienstbezüge gezahlt.

(3) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, daß die Dienstbezüge für Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Streitkräfte im voraus für kürzere Zeitabschnitte, mindestens jedoch für zehn Tage, gezahlt werden.

ABSCHNITT II

Die Dienst- und Sachbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den anliegenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlagen I und II — gewährt. Dabei ist für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit in der Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehene Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Zeitpunkt, von dem für das Verbleiben im Anfangsgehalt und das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Die Dienstalterszulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte in die neue Dienstaltersstufe eintritt.

(3) Die Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes werden in die Dienstaltersstufen nach dem Ermessen des Bundespräsidenten oder des Bundeskanzlers eingewiesen.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beam-

tenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe

(1) Das Besoldungsdienstalter des Beamten beginnt

- a) in den Eingangsgruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes am Tage nach der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Hat der Beamte in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, schon überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) Zeiten, um die die Mindestzeit, die für die vorgeschriebene Ausbildung notwendig ist, im höheren Dienst vier Jahre und im gehobenen Dienst zwei Jahre übersteigt;
- b) die Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Beschäftigung, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, wenn nicht schon bei Anwendung des Absatzes 2 ein größerer Zeitraum als diese Mindestzeit für das Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen bleibt;
- c) Zeiten einer Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn diese Verwendung in dem regelmäßigen Werdegang der Laufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat;
- d) Zeiten eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft oder eines kriegsbedingten Notdienstes, soweit sie die Ernennung des Beamten über das nach Absatz 1 maßgebende Lebens-

alter hinaus verzögert haben. Die Ernennung gilt nur dann als verzögert, wenn der auf den Eintritt in den Beamtenberuf ausgerichtete Ausbildungsgang unterbrochen oder gehemmt war. Hat eine Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im regelmäßigen Werdegang zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt (Buchstabe c), so tritt an die Stelle der Ernennung die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter;

- e) Zeiten einer Kriegsgefangenschaft nach dem 30. September 1948, soweit sie nicht schon nach Buchstabe d abzusetzen sind.

(4) Hat der Beamte in dem Zeitpunkt, in dem nach § 3 sein Anspruch auf Dienstbezüge beginnt, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

§ 7

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder — wenn ein gleicher Satz in der neuen Gruppe nicht vorgesehen ist — nächsthöher ist als das letzte um die Dienstalterszulage der verlassenen Gruppe vermehrte Grundgehalt. Diesen Satz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit aufgestiegen und hätte er beim Übertritt aus dem dann erreichten Grundgehaltssatz nach Satz 1 in der neuen Besoldungsgruppe einen höheren Grundgehaltssatz erhalten, so steigt er gleichzeitig auch in der neuen Besoldungsgruppe in den höheren Grundgehaltssatz auf. Der Beginn des Besoldungsdienstalters für die neue Gruppe wird entsprechend festgesetzt. Beim Aufstieg innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 sowie beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6, aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 und aus der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 bleibt das Besoldungsdienstalter unverändert. Beim Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 wird das Besoldungsdienstalter höchstens um sechs Jahre gekürzt.

(2) Ist der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit einem Wechsel der Laufbahngruppe verbunden, so wird, wenn das für den Beamten günstiger ist, der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe der höheren Laufbahngruppe nach § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(3) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt, der der Beamte schon angehört hat, erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für diese Gruppe. Hat der Beamte der niedrigeren Gruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 und 7 für diese Gruppe so festgesetzt, wie wenn er in die niedrigere Gruppe zu dem gleichen Zeitpunkt wie in seine bisherige Besoldungsgruppe eingetreten wäre. Daneben erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm hiernach jeweils zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er im Zeitpunkt des Übertritts in der verlassenen Gruppe bezogen hat, insgesamt jedoch nicht mehr als das Endgrundgehalt der neuen Gruppe.

(4) Wird der Beamte in einer Besoldungsgruppe angestellt, die nicht die Eingangsgruppe seiner Laufbahn ist, so ist sein Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der Eingangsgruppe angestellt und an demselben Tage in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

§ 8

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, sowie beim Übertritt aus dem Dienste eines anderen Dienstherrn in den des Bundes und für ähnliche Fälle ausgehend von der Einstellung bei dem früheren Dienstherrn nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 zu regeln. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter ist bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten um die Zeit des Ruhestandes zu kürzen. Es ist bei der Wiederanstellung von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, um die Hälfte der Zeiten zu kürzen, in denen

diese Personen nach dem 31. August 1953 nicht im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig waren und sich auch nicht in Kriegsgefangenschaft befunden haben. Hierdurch dürfen die Beamten jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Bundesbeamte. Für die Wahrung des Besitzstandes entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 ist der Grundgehaltssatz zu berücksichtigen, der bei der Wiederanstellung oder dem Übertritt für die Bemessung des Ruhegehalts, des Übergangsgehalts oder der Dienstbezüge bei dem bisherigen Dienstherrn maßgebend war.

(2) Wird ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Streitkräfte, der einen Zulassungsschein erhalten hat, in das Beamtenverhältnis übernommen, so erhält er, falls er in der gleichen oder in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestellt wird, das Besoldungsdienstalter, das er als Soldat in dieser Gruppe gehabt hatte. Hat er der neuen Besoldungsgruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Einstellung als Beamter aus der für ihn als Soldat maßgebenden Eingangsbesoldungsgruppe in die neue Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Wird er in einer höheren Besoldungsgruppe eingestellt, so gilt § 7 Abs. 1 und 2. Der Beamte darf jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Beamte der aufnehmenden Verwaltung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus einem Grunde verzögert hat, den der Beamte zu vertreten hat. Satz 4 gilt entsprechend für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, wenn sie in eine andere Beamtenlaufbahn der Bundesverwaltung übertreten.

(3) Das nach § 6 errechnete Besoldungsdienstalter eines Beamten, der im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war und der infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat, wird um sechs Jahre, jedoch nicht über das nach § 6 Abs. 1 maßgebende Lebensalter hinaus verbessert.

(4) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, in der Besoldungsgruppe wieder angestellt, aus der er

ausgeschieden ist, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter wieder, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor seinem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Wird er in einer anderen Besoldungsgruppe wieder angestellt, so ist das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt und an demselben Tag in die Anstellungsgruppe übergetreten wäre.

(5) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(6) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

§ 9

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

2. TITEL

Der Wohnungszuschlag

§ 10

Grundlage des Wohnungszuschlags

(1) Der Wohnungszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der auf die Familienverhältnisse des Beamten abgestellten Stufe.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungszuschlag.

§ 11

Ortsklasseneinteilung

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

a) die Ortsklasse eines Ortes an die Ortsklasse seines höher eingestuften Nachbarortes (§ 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1067 — in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 189 —) anzunähern oder anzugleichen,

b) unter Zugrundelegung der Durchschnittsraummetern und der Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten neu entstandene Orte einer Ortsklasse zuzuteilen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anlagen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer anderen Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 12

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle, der der Beamte angehört, ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

a) einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit bildet, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,

b) auf Antrag einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn sie ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben,

c) Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,

d) einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten, deren Dienststelle einem häufigen Ortswechsel unterworfen ist, den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Können versetzte Beamte und Beamte, deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Hausstand nicht am Versetzungs- oder Dienstleistungsort einrichten, so gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter. Bei neu eingestellten Beamten gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

(4) Vermindert sich der Wohnungszuschlag eines Beamten durch die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort mit niedrigerer Ortsklasse, so wird hierdurch kein Entschädigungsanspruch begründet.

§ 13

Stufen des Wohnungszuschlags

(1) Der Stufe 1 werden, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten zugeteilt.

(2) Der Stufe 2 werden zugeteilt, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

- a) verheiratete Beamte,
- b) verwitwete oder geschiedene Beamte, sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- c) ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
- d) ledige Beamte, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder -eltern oder ihren unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren,
- e) ledige Geistliche,
- f) ledige schwerbeschädigte und blinde Beamte, die infolge ihres körperlichen Zustandes jemand ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen.

(3) Die Zuteilung zu der Stufe 3 und den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist. Uneheliche Kinder eines Beamten werden nur berücksichtigt, wenn sie in seinen Hausstand aufgenommen worden sind.

(4) Als in den Hausstand aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

§ 14

Mehrere Wohnungszuschläge für dieselbe Familie

(1) Ist der Ehegatte des Beamten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und steht ihm auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag zu, so erhält der Beamte, wenn Kinderzuschlag nicht zu gewähren ist, den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Steht einem der beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält der Beamte den nach der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Kinder bemessenen Wohnungszuschlag, wenn er der höheren Tarifklasse angehört oder — bei gleicher Tarifklasse — älter ist oder wenn sein Ehegatte Versorgungsberechtigter ist; andernfalls erhält er den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der Ehegatte, dem nicht der nach der Gesamtzahl der Kinder bemessene Wohnungszuschlag zusteht, den Wohnungszuschlag der Stufe 2 erhält.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Beamten Angestellter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ist, der auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag gewährt.

§ 15

Anderung des Wohnungszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Wohnungszuschlag der neuen Tarifklasse von dem Tage an gezahlt, von dem an das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zu gewähren ist.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Wohnungszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines

Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Wohnungszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Wohnungszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Wohnungszuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf den Wegfall des Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 1 Satz 2) folgt.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 14 für die Höhe des Wohnungszuschlags, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 16

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- a) eheliche Kinder,
 - b) für ehelich erklärte Kinder,
 - c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
 - d) Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat,
 - e) Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat und nicht andere Personen zur Leistung des Unterhalts gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind,
 - f) uneheliche Kinder einer Beamtin,
 - g) uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des ihm zustehenden Kinderzuschlags aufbringt.

Als in den Hausstand aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung ist.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat.

(4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß ihr Ehegatte sie nicht unterhalten kann.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts neben dem Beamten auch anderen Personen Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

- a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem

von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat.

- b) Hätten Adoptiveltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Adoptiveltern gewährt. Buchstabe a Satz 2 bleibt unberührt.
- c) Hätten Stief-, Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Stief-, Pflege- oder Großeltern gewährt.
- d) Hätte der Vater eines für ehelich erklärten Kindes neben der Mutter für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater gewährt.
- e) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat, diesem allein, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn neben dem Beamten einem Angestellten oder Arbeiter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ein entsprechender Anspruch auf Kinderzuschlag zustände.

§ 18

Zahlung des Kinderzuschlags

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für seine Gewährung maßgebende Ereignis fällt, frühestens aber von dem Tage an, von dem an Dienstbezüge zu gewähren sind. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats ab berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.

(3) Ist für Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird, ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den hierüber in der Besoldungsordnung getroffenen Vorschriften gewährt.

(2) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in dem mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeitsbereich verwendet wird.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung ruhegehaltfähig sind, zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gewährt wurden.

§ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in § 7 Abs. 3 und § 19 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 21

(1) Die mit einem Amt verbundenen Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, Dienstkleidung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 22

Beamte des diplomatischen und konsularischen Dienstes

Die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) eine Auslandszulage, einen Verheiratenzuschlag, Kinderzuschlag und einen Mietzuschuß nach Grundsätzen, die alljährlich in dem Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes festgelegt werden. In diesen Grundsätzen wird auch bestimmt, inwieweit Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen sind.

§ 23

Auslandsbeamte anderer Dienstzweige

(1) Die Beamten, die — ohne zum Personal des diplomatischen und konsularischen Dienstes zu gehören — ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) und dem Wohnungszuschlag (§§ 10 bis 15) eine Auslandszulage, Kinderzuschlag und, soweit das auf Grund der Mietraumlage im Ausland erforderlich ist, einen Mietzuschuß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Orte im Ausland nach ihrer Einwohnerzahl den Ortsklassen des Ortsklassenverzeichnisses zuzuteilen, die Auslandszulage nach der Stellung der Beamten, den Kinderzuschlag unter Berücksichtigung der Erziehungskosten im Ausland und den Mietzuschuß unter Berücksichtigung der Mietraumlage der Höhe nach festzusetzen. Er kann dabei auch Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge ausgleichen.

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch so-

weit sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV entsprechend. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für den Bundesgrenzschutz eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Regelung zu treffen und die zur Durchführung des § 32 notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

ABSCHNITT III

Die Dienst- und Sachbezüge der Richter

§ 25

Für die Dienst- und Sachbezüge der Richter sind die für Beamte geltenden Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 26

Für die Dienst- und Sachbezüge der Soldaten gilt Abschnitt II, wenn sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 27

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Der Anspruch des Soldaten auf Dienstbezüge beginnt frühestens mit dem Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Wehrdienstes.

§ 28

Das Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter des Soldaten beginnt in der Eingangsgruppe der Mannschaften und Unteroffiziere (A 1 a) und in der Eingangsgruppe der Offiziere (A 9) am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Hat der Soldat in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge seiner Eingangsgruppe zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr

bereits überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden bei Offizieren Zeiten abgesetzt, um welche die Mindestausbildungszeit, die für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschrieben ist, zwei Jahre übersteigt.

(4) Hat der Soldat in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Das nach § 28 für die jeweilige Eingangsgruppe errechnete Besoldungsdienstalter wird

in der Besoldungsgruppe A 7 um vier Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 11 um fünf Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 13 um zwei Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 14 um zwei Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 16 um achtzehn

Jahre gekürzt. Im übrigen bleibt es unverändert.

(2) Bei der Beförderung eines Berufsunteroffiziers oder eines Unteroffiziers auf Zeit zum Offizier ist sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 nach § 28 Abs. 1 und 2 festzusetzen.

§ 30

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein im Ruhestand befindlicher Soldat wiederverwendet, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter, gekürzt um die Zeit des Ruhestandes.

(2) Wird ein Soldat in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für die entsprechende Besoldungsgruppe.

§ 31

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 32

Dienstbekleidung, Heilbehandlung,
Verpflegung

(1) Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

(2) Offiziere erhalten neben der Besoldung einen einmaligen Einkleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung.

(3) Der Soldat hat Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung sowie auf unentgeltliche Krankenhauspflege und Gewährung der ärztlich verordneten Heil- und Hilfsmittel.

(4) Die in Natur gewährte Verpflegung wird dem Soldaten unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(5) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 notwendigen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

ABSCHNITT V

Übergangsvorschriften

§ 33

(1) Die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus der Überleitungsübersicht in Anlage IV. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, in die die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewiesen waren, als bisheriges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das für die bisherige Besoldungsgruppe festgesetzt war.

(2) Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 10 b, A 10 a und A 9 a, die eine dieser Gruppen durch Beförderung erreicht hatten, erhalten in der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten sind, das um vier Jahre verbesserte Besoldungsdienstalter ihrer bisherigen Eingangsbesoldungsgruppe, wenn das für sie günstiger wirkt als die in der Übersicht vorgesehene Regelung.

(3) Für die Überleitung außerplanmäßiger Beamter ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Übersicht an die Stelle der bisherigen Eingangsgruppe der Laufbahngruppe dieser Beamten tritt. In dieser Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 festgesetzt.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten wären, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stelle der höheren Besoldungsgruppe innegehabt hätten.

(5) Das bisherige Besoldungsdienstalter eines wiederangestellten Beamten zur Wiederverwendung wird vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 4 nach bisherigem Recht so festgesetzt, wie wenn der Beamte mindestens bis zum 31. August 1953 im Dienst des Bundes tätig gewesen wäre.

(6) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamten, die vor dem 1. Januar 1953 planmäßig angestellt worden sind, wird auf ihren Antrag vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 5 nach Kapitel I des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) neu festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Für ihre Überleitung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Überleitungsübersicht an die Stelle ihrer bisherigen Besoldungsgruppe tritt. Das Besoldungsdienstalter dieser Beamten wird nach § 24 in Verbindung mit §§ 28 bis 30 neu festgesetzt. Bleibt das danach zustehende Grundgehalt hinter dem zuletzt bezogenen Grundgehalt zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Das zuletzt bezogene Grundgehalt umfaßt auch die ruhegehaltfähigen Zulagen und besonderen Zuschläge nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) und § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) sowie die einmaligen Zahlungen nach § 55.

§ 34

Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten mit Ausnahme der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nach den §§ 6 bis 8 festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verringert und läuft die Frist für die Weiterzahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses nach bisherigem Recht am Ende des Monats ab, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe (§ 15 Abs. 3) vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt; läuft die Frist später ab, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezahlt.

§ 36

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis unter Zugrundelegung der Durchschnittsraumieten und der Einwohnerzahlen und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. für nicht eingemeindete Vororte, Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte, stark industrialisierte Orte) neu aufzustellen.

(2) Bis zur Neuaufstellung gilt das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Fassung vorbehaltlich von Änderungen nach § 11 Abs. 2.

§ 37

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen und die Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg sowie die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

§ 38

Die Beamten der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei dem Europäischen Wirtschaftsrat (Organisation for European Economic Cooperation) in Paris erhalten weiterhin Auslandsbesoldung nach den Grundsätzen für den diplomatischen und konsularischen Dienst.

§ 39

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf Richter anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Sondervorschrift für die Zeit des Aufbaues der Streitkräfte

§ 40

(1) Wird innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a) ein Soldat der früheren Wehrmacht als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der nach § 28 Abs. 1 für ihn maßgebenden Eingangsgruppe an dem Tage der früheren Ernennung zu diesem Dienstgrad, frühestens jedoch am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; § 29 Abs. 1 ist anzuwenden; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, wird sein Besoldungsdienstalter nach § 28 Abs. 1 bis 3 festgesetzt;
- b) ein Beamter oder früherer Beamter des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der Kriminalpolizei als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgrades als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a als Ernennung zu einem Dienstgrad der früheren Wehrmacht die Ernennung zum vergleichbaren planmäßigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes;
- c) ein sonstiger Beamter, ein Richter oder ein früherer Beamter als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgrades als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a
 1. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des einfachen oder mittleren Dien-

stes als Tag der Ernennung zum niedrigsten Mannschaftsdienstgrad,

2. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des gehobenen Dienstes als Tag der Ernennung zum Leutnant,
3. der um neun Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des höheren Dienstes oder zum Richter als Tag der Ernennung zum Leutnant;
- d) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1924 bis 1926, der Soldat der früheren Wehrmacht war, als Soldat in die Streitkräfte eingestellt und wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres;
- e) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935 als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 1 a am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 ebenfalls am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen vollzieht sich in den Fällen der Buchstaben a bis e bei Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 a bis A 4 ohne die in der Besoldungsordnung vorgesehene Begrenzung.

(2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gilt auch für die Soldaten der früheren Wehrmacht sowie die Beamten, Richter und früheren Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Freiwillige in die Streitkräfte oder als Vollzugsbeamte in den Bundesgrenzschutz eingetreten sind.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 41

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund zu tragen hat, sind nach folgenden Bestimmungen neu festzusetzen:

- a) Zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu-

grunde liegt, tritt anstelle der nach den §§ 7, 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) gewährten Zulage von insgesamt vierzig vom Hundert eine Zulage von fünfzig vom Hundert. Der Monatsbetrag des sich hiernach ergebenden erhöhten Grundgehalts zuzüglich des Zuschlags nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ist als neues Grundgehalt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

- b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt zu den Versorgungsbezügen anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts gewährten Zulage von insgesamt zweiunddreißig vom Hundert eine Zulage von vierzig vom Hundert.
- c) Anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts gewährten Erhöhung der Übergangsgelälter (Übergangsvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) um insgesamt vierzig vom Hundert tritt eine Erhöhung um fünfzig vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgelälter (Übergangsvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Buchstaben a und b sich ergebende Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhelohn) nicht übersteigen.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten entsprechend für
1. Bezüge nach §§ 51, 52 und 52 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,
 2. Bezüge nach den §§ 37 b und 37 c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,

3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhelohn, auf die ehemalige Angestellte, Arbeiter und deren Hinterbliebene außer auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften einen Anspruch haben, soweit bei dem Angestellten oder Arbeiter der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1954 eingetreten ist,

4. laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,

5. Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(3) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind

a) der Berechnung der Höchstgrenzen nach den §§ 158 Abs. 2, 160 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes das neue Grundgehalt nach Absatz 1 Buchstabe a oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach Absatz 1 Buchstabe b zugrunde zu legen,

b) das Übergangsgelalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach § 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 um die Zulage nach Absatz 1 Buchstabe c zu erhöhen.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 42

(1) Die Dienstbezüge der Beamten der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz oder Satzung zu regeln.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe, sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge.

§ 43

Dienstbezüge sind: Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. § 37 gilt entsprechend.

§ 44

Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und einer für feste Gehälter zu gewähren.

§ 45

Für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe, Botenmeister	A 1
Amtsgehilfe, Oberbotenmeister,	
Betriebsassistent	A 2
Kanzleiassistent	A 3
Assistent	A 5
Sekretär	A 6
Obersekretär	A 7
Ministerialregistrator	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtman	A 12
Regierungsrat	A 13
Oberregierungsrat	A 14
Regierungsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender	
Regierungsdirektor	A 16

§ 46

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie 100 : 120 : 200 : 330.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

§ 47

(1) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der jeweiligen Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,
Besoldungsgruppen A 9 und A 13:
sechzig vom Hundert.

§ 46 Abs. 2 gilt.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten, in der Besoldungsgruppe A 13 am Tage nach der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres beginnen.

(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 nach Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, in der Besoldungsgruppe A 5 nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres, in der Besoldungsgruppe A 9 nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres, in der Besoldungsgruppe A 13 nach Vollendung des siebenundvierzigsten Lebensjahres.

§ 48

Die Höhe des Wohnungszuschlags richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

§ 49

Das Ortsklassenverzeichnis des Bundes gilt auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 50

Kinderzuschlag darf für ein Kind nur gewährt werden, wenn der Beamte ihm nach gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten oder wenn er es in seinen Hausstand

aufgenommen hat. Für dasselbe Kind darf nur ein Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 51

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur nach den Vorschriften gewährt werden, die in den Besoldungsordnungen der Dienstherren enthalten sind.

§ 52

(1) Entstehen zwischen dem Bund und einem Land Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Kapitels, so kann jede Partei vorbehaltlich des Rechtswesens die Vermittlung eines auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Besoldungsausschusses anrufen. Gelingt dem Ausschuss keine Einigung der Parteien, so hat er sich auf Antrag einer Partei gutachtlich zu den streitigen Fragen zu äußern. Über die Stellungnahme, die dieser Äußerung zugrunde zu legen ist, entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, zwei Beisitzer werden von der Bundesregierung, zwei Beisitzer vom Bundesrat bestellt. Die Ausschussmitglieder sind in ihren Entschliessungen im Ausschuss unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie kann von der berufenen Stelle verlängert und auf Antrag des Ausschussmitgliedes sowie aus Gründen abgekürzt werden, die bei Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen dauernder Dienstunfähigkeit führen würden.

(3) Der Ausschuss bestimmt sein Verfahren selbst.

§ 53

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für die Dienstbezüge der Richter der Länder.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 54

Die Versorgungsbezüge der Beamten des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben oder in den Ruhestand getreten sind und bis zu diesem Zeitpunkt Dienstbezüge nach der bisherigen Besoldungsgruppe A 9 a erhalten haben, bemessen sich nach dieser Besoldungsgruppe.

§ 55

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, die Richter und die Soldaten des Bundes sowie die Empfänger der in § 41 Abs. 1 und 2 bezeichneten Versorgungsbezüge haben Anspruch auf die nichtruhegehaltfähigen einmaligen Zahlungen nach den vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in den Erlassen

vom 13. Januar 1955 — I B/4 — BA 3004 — 6/55 (MinBlFin S. 18),

vom 27. Mai 1955 — I B/2 — BA 1050 — 2/55 (MinBlFin S. 359),

vom 3. Juni 1955 — I B/4 — BA 3004 — 179/55 (MinBlFin S. 383)

und vom

getroffenen Bestimmungen.

§ 56

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und, soweit die Besoldung der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung. §§ 21 Abs. 2, 24 Satz 2 und 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 57

(1) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle übertragen werden.

(2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle

eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.“

(2) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Beamte auf Widerruf erhalten während des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens dreißig, höchstens neunzig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern.“

§ 58

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten für die Beamten und Richter des Bundes alle bisher für sie geltenden besoldungs-

rechtlichen Vorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Beamte und Richter des Bundes gelten, auf Vorschriften und Bezeichnungen der in Absatz 1 aufgehobenen Gesetze und Verordnungen Bezug genommen, so treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 60

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Vorbemerkungen
zu den Besoldungsordnungen A und B

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Soldaten sind am Schluß jeder Besoldungsgruppe aufgeführt.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form enthalten ist.
3. Bei den Gehaltssätzen handelt es sich um Monatsbeträge.

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1 a

220 — 230 — 240 — 250 — 260 — 270
— 280 — 290 — 300 — 310 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahn Helfer — künftig wegfallend —
Grenzjäger¹⁾
Grenzoberjäger¹⁾²⁾
Matrose im Bundesgrenzschutz¹⁾
Obermatrose im Bundesgrenzschutz¹⁾²⁾
Schütze, Flieger, Matrose¹⁾³⁾
Gefreiter¹⁾²⁾

- ¹⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 250 DM auf.
²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.
³⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die vom Bundespräsidenten besondere Dienstgradbezeichnungen festgelegt werden.

Besoldungsgruppe 1

220 — 230 — 240 — 250 — 260 — 270 —
280 — 290 — 300 — 310 — 320 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)
Bahnwärter
Bauaufseher
Betriebsaufseher
Botenmeister¹⁾
Bundesbahnschaffner²⁾
Drucker
Hauswart
Kastellan — künftig wegfallend —
Leuchtfeueroberwärter
Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)³⁾
Matrose
Oberbahnwart — künftig wegfallend —
Pfortner (in den Ministerien)
Postschaffner⁴⁾
Schleusenoberwärter
Signaloberwärter
Technischer Gehilfe — künftig wegfallend —
Werkmann — künftig wegfallend —
Zollwachtmeister

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)
Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)
Bankhauswart

- ¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Bundesbehörden erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
²⁾ Erhalten als Führer von Kraftwagen eine wider-
rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
³⁾ Bei der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.
⁴⁾ Erhalten als Führer von Kraftposten eine wider-
rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe 2

230 — 240 — 250 — 260 — 270 — 280 —
290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes, bei der Bundeshauptkasse, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, beim Bundesfinanzhof, Bundesrat, Bundesverwaltungsgericht und Deutschen Bundestag)
Bauoberaufseher
Betriebsoberaufseher
Betriebswart (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3)
Bundesbahnoberschaffner¹⁾
Drucker — künftig wegfallend —
Hausmeister (beim Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Deutschen Patentamt)²⁾
Laborant — künftig wegfallend —
Lagermeister
Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1)³⁾⁴⁾
Ministerialamtsgehilfe
Ministerialhausmeister²⁾⁵⁾
Oberamtsgehilfe (bei der Deutschen Bundesbahn) — künftig wegfallend —
Oberbahnwärter
Oberbotenmeister²⁾
Oberdrucker

Obermatrose
 Oberpostschaffner⁶⁾
 Oberwachtmeister beim Bundesverfassungsgericht²⁾
 Oberwerkmann — künftig wegfallend —
 Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5)
 Schiffsheizer⁷⁾
 Schleusenverwalter
 Telegrafienleitungsaufseher — künftig wegfallend —
 Wachtmeister (beim Bundesarbeitsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht)
 Zollbootsmann⁷⁾
 Zollobewachtmann
 Grenzhauptjäger⁸⁾
 Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz⁸⁾
 Obergefreiter⁸⁾
 Hauptgefreiter⁸⁾⁹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) — künftig wegfallend —
 Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1)
 Bankhauptpförtner²⁾
 Bankhausaufseher
 Bankhausmeister²⁾
 Bankoberbotenmeister²⁾
 Betriebsassistent — künftig wegfallend —

¹⁾ Erhalten als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

³⁾ Bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.

⁴⁾ Nur für Maschinisten, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihres Amtes diese Vorbildung gefordert wird.

⁵⁾ Die Ministerialhausmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Fußnote ²⁾ gilt für sie nicht.

⁶⁾ Erhalten als Führer von Kraftposten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

⁷⁾ Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

⁸⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 290 DM auf.

⁹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.

Besoldungsgruppe 3

240 — 250 — 260 — 270 — 280 — 290 —
 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebswart (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)
 Bundesbahnbetriebswart
 Fernmeldewart
 Geldzähler
 Gleiswart
 Kanzleiassistent — künftig wegfallend —
 Kraftwagenführer — künftig wegfallend —
 Lokomotivheizer
 Magazinmeister — künftig wegfallend —
 Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6)
 Oberamtsgehilfe (beim Deutschen Bundestag)
 Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn — künftig wegfallend —
 Postkraftwagenführer — künftig wegfallend —
 Postwart
 Technischer Postwart
 Telegrafist (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)
 Triebwagenführer
 Werkführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5)

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent — künftig wegfallend —

Besoldungsgruppe 4

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 —
 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsmeister (bei der Deutschen Bundesbahn)
 Oberfernmeldewart
 Oberpostwart
 Technischer Oberpostwart
 Wachtmeister im Bundesgrenzschutz¹⁾
 Maat im Bundesgrenzschutz¹⁾
 Unteroffizier¹⁾
 Maat¹⁾

¹⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 310 DM auf.

Besoldungsgruppe 5

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 —
320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 —
380 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Assistent
Bundesbahnassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Fernmeldeassistent
Finanzassistent
Forstwart
Justizassistent
Kriminalassistent
Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 3 und A 6)
Nautischer Assistent
Oberbauaufseher
Obergeldzähler
Oberkraftwagenführer — künftig wegfallend —
Oberlokomotivheizer
Obertriebswagenführer
Postassistent
Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6) — künftig wegfallend —
Regierungsassistent
Regierungsassistent im Flugsicherungsdienst
Regierungsassistent im Wetterdienst
Regierungsvermessungsassistent
Reservelokomotivführer
Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)
Schiffsmaschinist
Schleusenmeister
Steuerassistent¹⁾
Steuermann
Technischer Assistent
Technischer Bundesbahnassistent
Technischer Fernmeldeassistent
Technischer Postassistent
Verwaltungsassistent
Verwaltungsassistent (in den Ministerien) — künftig wegfallend —²⁾
Werkführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3)
Zollassistent¹⁾
Zollmaschinist
Zollsteuermann
Zugführer
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz³⁾
Obermaat im Bundesgrenzschutz³⁾
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz⁴⁾
Hauptmaat im Bundesgrenzschutz⁴⁾
Stabsunteroffizier³⁾

Obermaat³⁾
Feldweibel⁴⁾
Bootsmann⁴⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent
Verwaltungsassistent

¹⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

³⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 330 DM auf.

⁴⁾ Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 6

272 — 286 — 300 — 314 — 328 — 342 —
356 — 370 — 384 — 398 — 412 — 426 —
440 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Baggermeister¹⁾
Betriebsobermeister (bei der Deutschen Bundesbahn)
Brandmeister
Bundesbahnsekretär
Fernmeldeseekretär
Finanzsekretär
Hafenmeister¹⁾
Justizsekretär
Kanzleivorsteher (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 10)
Kriminalsekretär
Lokomotivführer
Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 3 und A 5)
Nautischer Sekretär
Oberforstwart
Oberschleusenmeister (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)¹⁾
Obersteuermann
Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7)¹⁾
Oberzollmaschinist¹⁾
Oberzugführer
Postsekretär
Postverwalter
Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5) — künftig wegfallend —
Regierungssekretär
Regierungssekretär im Flugsicherungsdienst
Regierungssekretär im Wetterdienst

Regierungsvermessungssekretär
 Schiffahrtsmeister
 Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7)²⁾
 Schiffsobermaschinist¹⁾
 Sekretär
 Steuersekretär³⁾
 Strommeister
 Technischer Bundesbahnsekretär
 Technischer Fernmeldesekretär¹⁾
 Technischer Postsekretär¹⁾
 Technischer Sekretär
 Verwaltungssekretär
 Werkmeister
 Zollobersteuermann¹⁾
 Zollsekretär³⁾
 Meister im Bundesgrenzschutz⁴⁾
 Oberfeldwebel⁴⁾
 Oberbootsmann⁴⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
 Verwaltungssekretär

- 1) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.
 2) Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.
 3) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
 4) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM.

Besoldungsgruppe 7

305 — 325 — 345 — 365 — 385 — 405 —
 425 — 445 — 465 — 485 — 505 — 525 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
 Finanzobersekretär
 Hafenmeister
 Justizobersekretär
 Kanzleivorsteher (beim Bundesausgleichsamt, bei der Bundesschuldenverwaltung, beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, beim Bundesgesundheitsamt, beim Deutschen Patentamt und beim Statistischen Bundesamt)
 Kriminalobersekretär
 Lithograph

Maschinenbetriebsleiter (auf Seezollkreuzern sowie in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen)
 Nautischer Obersekretär
 Oberbrandmeister
 Oberfernmeldesekretär
 Oberlokomotivführer
 Oberpostsekretär
 Oberpostverwalter
 Obersekretär
 Obersteuersekretär¹⁾
 Oberstrommeister
 Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6)
 Oberzollsekretär¹⁾
 Regierungsobersekretär
 Regierungsobersekretär im Flugsicherungsdienst
 Regierungsobersekretär im Wetterdienst
 Regierungsvermessungsobersekretär
 Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6)
 Technischer Bundesbahnobersekretär
 Technischer Oberfernmeldesekretär
 Technischer Oberpostsekretär
 Technischer Obersekretär
 Verwaltungsobersekretär
 Obermeister im Bundesgrenzschutz
 Hauptmeister im Bundesgrenzschutz²⁾
 Stabsfeldwebel
 Stabsbootsmann
 Oberstabsfeldwebel²⁾
 Oberstabsbootsmann²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
 Verwaltungsobersekretär

- 1) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
 2) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM, die sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 40 DM erhöht.

Besoldungsgruppe 8

375 — 395 — 415 — 435 — 455 — 475 —
 495 — 515 — 535 — 555 — 575 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
 Fernmeldehauptsekretär
 Hauptbrandmeister

Hauptverwaltungsregistrator (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)
 Kriminalbezirkssekretär¹⁾
 Ministerialregistrator
 Posthauptsekretär
 Schleppbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
 Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
 Technischer Bundesbahnhauptsekretär²⁾
 Technischer Fernmeldehauptsekretär
 Technischer Posthauptsekretär

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

²⁾ Beamte, die am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung „Lokomotivbetriebsinspektor“ führten, dürfen diese weiterführen.

Besoldungsgruppe 9

361 — 383 — 405 — 427 — 449 — 471 —
 493 — 515 — 537 — 559 — 581 — 603 —
 625 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
 Bibliotheksinspektor
 Bundesbahninspektor¹⁾
 Fernmeldeinspektor
 Finanzinspektor
 Inspektor
 Justizinspektor
 Kanzleivorsteher (bei den Ministerien, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10, beim Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht und Bundesverwaltungsgericht)
 Kartographeninspektor
 Konsultssekretär
 Kriminalinspektor — künftig wegfallend —
 Kriminalkommissar²⁾
 Lotse
 Nautischer Inspektor
 Postbauinspektor
 Postinspektor
 Postmeister
 Regierungsbauinspektor
 Regierungsinpektor
 Regierungsinpektor im Flugsicherungsdienst
 Regierungsinpektor im Wetterdienst
 Regierungsvermessungsinpektor
 Revierförster
 Seekapitän
 Seesteuermann (auf Hochseefährschiffen)
 Steuerinspektor

Technischer Bundesbahninspektor¹⁾
 Technischer Fernmeldeinspektor
 Technischer Inspektor
 Technischer Postinspektor
 Verwaltungsinspektor
 Zollinspektor
 Zollkapitän
 Leutnant im Bundesgrenzschutz
 Oberleutnant im Bundesgrenzschutz³⁾
 Leutnant
 Leutnant zur See
 Oberleutnant³⁾
 Oberleutnant zur See³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor
 Verwaltungsinspektor

¹⁾ Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn oder als Statiker innehaben, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 10

377 — 406 — 435 — 464 — 493 — 522 —
 551 — 580 — 609 — 638 — 667 — 696 —
 725 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Bundesbahnoberinspektor¹⁾
 Justizoberinspektor
 Kanzleivorsteher (als Leiter der Zentralkanzlei eines Ministeriums — soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 — sowie der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)
 Kartographenoberinspektor
 Konsultssekretär Erster Klasse
 Kriminaloberkommissar
 Nautischer Oberinspektor
 Oberfernmeldeinspektor²⁾
 Oberfinanzinspektor
 Oberförster
 Oberinspektor
 Oberlotse
 Oberpostbauinspektor
 Oberpostinspektor²⁾
 Oberpostmeister
 Oberseekapitän

Obersteuerinspektor
 Oberzollinspektor
 Regierungsoberbauinspektor
 Regierungsoberinspektor
 Regierungsoberinspektor im Flugsicherungsdienst
 Regierungsoberinspektor im Wetterdienst
 Regierungsvermessungsoberinspektor
 Technischer Bundesbahnoberinspektor¹⁾
 Technischer Oberfernmeldeinspektor²⁾
 Technischer Oberinspektor
 Technischer Oberpostinspektor²⁾
 Verwaltungsoberinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankkassierer³⁾
 Bankoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor

¹⁾ Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Betriebsingenieure, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn, Statiker oder als regelmäßige Vertreter der Amtsvorstände innehaben, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Ein Teil der Beamten erhält als Bezirksbeamte eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 11

505 — 542 — 579 — 616 — 653 — 690 —
 727 — 764 — 801 — 838 — 875 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtmann
 Archivamtmann
 Bibliotheksamtmann
 Bundesbahnamtmann
 Finanzamtmann
 Forstamtmann
 Hafenskapitän
 Justizamtmann
 Kanzler (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes)
 Kartographenamtmann
 Kriminalrat
 Nautischer Amtmann
 Postamtmann
 Regierungsamtmann
 Regierungsamtmann im Flugsicherungsdienst
 Regierungsamtmann im Wetterdienst
 Regierungsbauamtmann
 Regierungsvermessungsamtmann

Seehauptkapitän (auf Hochseefährschiffen, Fischereischutzbooten und Forschungsschiffen)

Steueramtmann
 Technischer Amtmann
 Technischer Bundesbahnamtmann
 Verwaltungsamtmann
 Zollamtmann
 Hauptmann im Bundesgrenzschutz
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz
 Hauptmann
 Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann
 Bankoberkassierer
 Verwaltungsamtmann

Besoldungsgruppe 12

606 — 643 — 680 — 717 — 754 — 791 —
 828 — 865 — 902 — 939 — 976 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat¹⁾
 Bundesbahnamtsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn¹⁾)
 Bundesbahnoberamtmann
 Finanzoberamtmann
 Justizoberamtmann
 Kanzler Erster Klasse (bei Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten)
 Oberamtmann
 Oberpostamtmann
 Regierungsoberamtmann
 Regierungsoberbauamtmann
 Rendant der Legationskasse
 Stellerrat
 Technischer Bundesbahnoberamtmann
 Technischer Oberamtmann
 Verwaltungsoberamtmann
 Zollrat

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtsrat
 Bankhauptkassierer — künftig wegfallend —
 Verwaltungsoberamtmann

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Amtsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM erhalten.

Besoldungsgruppe 13

606 — 643 — 680 — 717 — 754 — 791 —
828 — 865 — 902 — 939 — 976 — 1013 —
1050 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bergrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnrat
Bundesratsstenograf
Bundestagsstenograf
Finanzrat
Forstmeister
Gesandtschaftsrat
Konsul
Kustos
Legationsrat
Legationssekretär
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Postbaurat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsschemierat
Regierungsfischereirat
Regierungsgewerberat
Regierungsgewerbeschulrat (im Bundesgrenzschutz)¹⁾
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsrat
Regierungsrat im Flugsicherungsdienst
Regierungsrat im statistischen Bundesdienst
Regierungsrat im Wetterdienst
Regierungsvermessungsrat
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)
Verwaltungsrat
Vizekonsul
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabskapitän im Bundesgrenzschutz
Major
Korvettenkapitän

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat
Bundesverwaltungsrat
Medizinrat
Verwaltungsrat

¹⁾ Frhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe 14

610 — 660 — 710 — 760 — 810 — 860 —
910 — 960 — 1010 — 1060 — 1110 — 1160 —
1210 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksdirektor (beim Bundesgerichtshof und beim Deutschen Patentamt)
Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Bundesratsoberstenograf
Bundestagsoberstenograf
Direktor der Bundeshauptkasse
Gesandtschaftsrat Erster Klasse
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz (bei den Grenzschutzkommandos)
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberfinanzrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsschemierat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsrat im Flugsicherungsdienst
Oberregierungsrat im statistischen Bundesdienst
Oberregierungsrat im Wetterdienst
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat¹⁾²⁾
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberstabskapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant
Fregattenkapitän

¹⁾ Soweit der Beamte am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt“ führte, kann er diese weiterführen.

²⁾ Können als Leiter großer Fachgruppen (Zusammenfassung von Laboratorien) bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM erhalten.

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat
Bundesverwaltungsoberrat
Medizinaloberrat
Verwaltungsoberrat

Besoldungsgruppe 15

835 — 905 — 975 — 1045 — 1115 — 1185
— 1255 — 1325 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)
Abteilungsdirektor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Abteilungsdirektor und Professor bei der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Bundesbahndirektor
Direktor beim Deutschen Patentamt
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor des stenografischen Dienstes beim Deutschen Bundestag
Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Landforstmeister
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsdirektor im Flugsicherungsdienst
Regierungsdirektor im statistischen Bundesdienst
Regierungsdirektor im Wetterdienst
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Senatsrat beim Deutschen Patentamt
Verwaltungsgerichtsdirektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesverwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)
Medizinaldirektor
Verwaltungsdirektor

Besoldungsgruppe 16

1075 — 1200 — 1325 — 1450 — 1575 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)
Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und B 5)
Botschaftsrat
Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Statistischen Bundesamt
Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Direktor des Bundesamtes für Auswanderung
Direktor des Bundesarchives
Direktor des Bundessortenamtes
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor des Institutes für Raumforschung
Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Finanzpräsident
Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Hauptverwaltungsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)¹⁾
Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungsdirektor im Wetter-
 dienst
 Ministerialrat¹⁾
 Oberlandforstmeister
 Oberregierungsbaudirektor
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
 Präsident der Bundesanstalt für Gewässer-
 kunde
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen
 Bundespost
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirek-
 tion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3)
 Senatspräsident beim Deutschen Patentamt
 Staatsfinanzrat
 Vizepräsident (bei der Deutschen Bundesbahn
 und der Deutschen Bundespost)
 Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für
 das Versicherungs- und Bausparwesen
 Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-
 Technischen Bundesanstalt
 Vortragender Legationsrat¹⁾
 Oberst im Bundesgrenzschutz
 Kapitän im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesversiche-
 rungsanstalt für Angestellte)
 Bankdirektor
 Direktor bei der Hauptstelle der Bundes-
 anstalt für Arbeitsvermittlung und Ar-
 beitslosenversicherung
 Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständi-
 ger Stellvertreter eines Präsidenten in Be-
 soldungsgruppe B 6 oder B 5)²⁾
 Erster Direktor der Landesversicherungs-
 anstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitz
 der Geschäftsführung)
 Leitender Medizinaldirektor (bei der Haupt-
 stelle der Bundesanstalt für Arbeitsver-
 mittlung und Arbeitslosenversicherung)

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Ministerialräte, der Vortragenden Legationsräte und der Hauptverwaltungsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM erhalten.

²⁾ Der Direktor bei einem Landesarbeitsamt, dessen Bezirk mehr als 50 Arbeitsämter umfaßt, erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Anlage II

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1 1350 DM Wohnungszuschlag: II <i>Unmittelbarer Bundesdienst</i> Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)	Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Vizepräsident des Deutschen Patentamtes <i>Mittelbarer Bundesdienst</i> Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen Präsident des Landesarbeitsamtes Pfalz
Besoldungsgruppe 2 1625 DM Wohnungszuschlag: II <i>Unmittelbarer Bundesdienst</i> Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung	Besoldungsgruppe 4 1875 DM Wohnungszuschlag: II <i>Unmittelbarer Bundesdienst</i> — <i>Mittelbarer Bundesdienst</i> Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland-Hessen-Nassau Präsident des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein
Besoldungsgruppe 3 1750 DM Wohnungszuschlag: II <i>Unmittelbarer Bundesdienst</i> Direktor beim Bundesausgleichsamt Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz Präsident der Bundesdruckerei Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Präsident des Deutschen Hydrographischen Institutes Präsident des Posttechnischen Zentralamtes Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 5) Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung	Besoldungsgruppe 5 2000 DM Wohnungszuschlag: II <i>Unmittelbarer Bundesdienst</i> Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und A 16) Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht Bundesdisziplinaranwalt Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof Bundesrichter beim Bundesfinanzhof Bundesrichter beim Bundesgerichtshof Bundesrichter beim Bundessozialgericht Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht Direktor beim Bundesrechnungshof Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Hauptverwaltungsdirigent (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)

Ministerialdirigent (auch als Direktor beim Deutschen Bundestag und als Direktor des Bundesrates)
Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Präsident des Bundeskriminalamtes
Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes
Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 3)
Präsident und Professor der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung
General im Bundesgrenzschutz (als Leiter eines Grenzschutzkommandos)

Brigadegeneral

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident des Landesamtes Baden-Württemberg
Präsident des Landesamtes Berlin
Präsident des Landesamtes Hessen
Präsident des Landesamtes Niedersachsen
Präsident des Landesamtes Nordbayern
Präsident des Landesamtes Südbayern
Vizepräsident der Deutschen Pfandbriefanstalt

Besoldungsgruppe 6

2125 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesgesundheitsamtes

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 3)
Präsident eines Bundesbahnzentralamtes
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Generalmajor

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident des Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Besoldungsgruppe 7

2250 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof
Senatspräsident beim Bundessozialgericht
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Deutschen Pfandbriefanstalt
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2375 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und A 16)

Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 Ministerialdirektor
 Präsident des Bundesdisziplinarhofes
 Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
 Richter des Bundesverfassungsgerichtes
 Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
 Generalleutnant

Präsident des Bundesfinanzhofes
 Präsident des Bundesgerichtshofes
 Präsident des Bundessozialgerichtes
 Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes
 General

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 9

2750 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesausgleichsamtes

Besoldungsgruppe 10

3000 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes

Besoldungsgruppe 11

3300 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vorsitzender des Vorstandes)

Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)

Präsident des Bundesrechnungshofes

Präsident des Bundesverfassungsgerichtes

Staatssekretär

Anlage III

Wohnungszuschlag

Monatsbeträge

Tarif- klasse	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
			Zahl der zu berücksichtigenden Kinder								
			0	1	2	3	4	5	6	7	
I	S	182	228	245	280	298	315	333	350	368	403
	A	156	195	210	240	255	270	285	300	315	345
	B	130	163	175	200	212	225	237	250	263	288
	C	98	124	133	152	162	171	180	190	200	220
II	S	143	182	196	224	238	252	266	280	294	322
	A	124	156	168	192	204	216	228	240	252	276
	B	98	130	140	160	170	180	190	200	210	230
	C	78	98	105	120	128	135	143	150	158	173
III	S	104	143	154	176	187	198	209	220	231	253
	A	91	124	133	152	162	171	181	190	200	219
	B	72	98	105	120	128	135	143	150	158	173
	C	59	78	84	96	102	108	114	120	126	138
IV	S	78	104	112	128	136	144	152	160	168	184
	A	66	91	98	112	119	126	133	140	147	161
	B	55	72	77	88	94	99	105	110	116	127
	C	43	59	63	72	77	81	86	90	95	104
V	S	57	78	84	96	102	108	114	120	126	138
	A	48	66	71	82	87	92	98	103	108	120
	B	40	55	59	68	72	76	81	86	90	100
	C	31	43	46	53	57	60	64	68	72	80

Überleitungsübersicht zur Besoldungsordnung A

lfd. Nr.	Bisherige Besoldungsgruppe		Die bisherigen Besoldungsgruppen (Sp. a und b) werden ersetzt		Bei der Überleitung wird das bisherige Besoldungsdienstalter			Ergänzende Bestimmungen	
	Bund	Bahn	durch die neue BesGr.	mit einer Stellenzulage von monatlich ...DM	nicht geändert	um ... Jahre verbessert	um ... Jahre gekürzt		
	a	b	c		d			e	
1	A 12		A 1 a			s. Sp. e		Zu lfd. Nr. 1: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6.	
2		17 a	A 1 a				2		
3	A 11		A 1				2		
4		17	A 1				4		
5	A 10 c		A 2			s. Sp. e			
6	A 10 b	16	A 1				4	Zu lfd. Nr. 5: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6. Die überzuleitenden Beamten dürfen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, sie erhalten jedoch die Dienstbezüge eines Grenzhauptjägers oder Hauptmatrosen im Bundesgrenzschutz.	
7a	}	15	A 1				4		
			A 1		mit Ausnahme der Oberamtsgehilfen, Oberbahnwärter und Oberschrankenwärter				4
7b			A 2		Oberamtsgehilfen, Oberbahnwärter, Oberschrankenwärter				4
8	A 10 a	14	A 2				4		
9	A 9 b		A 4			s. Sp. e		Zu lfd. Nr. 9: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6. Die überzuleitenden Beamten dürfen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, sie erhalten jedoch die Dienstbezüge eines Wachtmeisters oder Maats im Bundesgrenzschutz.	
10	A 9 a	13	A 3				4		
11		12	A 4				4		
12a	} A 8 a	11	A 5				4	Zu lfd. Nr. 12 b Sp. d: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz richtet sich nach § 33 Abs. 6.	
12b			A 5	25 DM	Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz				s. Sp. e

Überleitungsübersicht zur Besoldungsordnung A

lfd. Nr.	Bisherige Besoldungsgruppe		Die bisherigen Besoldungsgruppen (Sp. a und b) werden ersetzt		Bei der Überleitung wird das bisherige Besoldungsdienstalter			Ergänzende Bestimmungen
	Bund	Bahn	durch die neue BesGr.	mit einer Stellenzulage von monatlich ... DM	nicht geändert	um ... Jahre verbessert	um ... Jahre gekürzt	
	a	b	c		d			e
13		10	A 5				10	
14	A 7 b		A 5	20 DM			10	
15a	A 7 a	9	A 6		mit Ausnahme der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz		8	
15b								
16	A 6		A 6	10 DM			8	
17	A 5 b	8	A 7				4 s. auch Sp. e	Zu lfd. Nr. 17 Sp. d: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz richtet sich nach § 33 Abs. 6.
18	A 5 a		A 7				8	
19	A 4 f		A 9	25 DM	Leutnante im Bundesgrenzschutz Oberleutnante im Bundesgrenzschutz	s. Sp. e		Zu lfd. Nr. 19: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6.
20	A 4 e	7 b	A 8			nicht geändert		
21	A 4 d	7 a	A 7				10	
22	A 4 c 2	7	A 9				4	
23a	A 4 c 1		A 9	s. Sp. e	mit Ausnahme der Kriminalkommissare		4	Zu lfd. Nr. 23 a: Die Beamten der bisherigen Besoldungsgruppe A 4 c 1 — mit Ausnahme der Beamten unter lfd. Nr. 23 b — erhalten für ihre Person eine unwiderufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 35 DM.
23b								
24	A 4 b 1	6	A 10				12	
25	A 4 a 1		A 10				4	
26	A 3 e		A 11				s. Sp. e	Zu lfd. Nr. 26: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6.
27	A 3 b	5	A 11				8	

Überleitungsübersicht zur Besoldungsordnung A

lfd. Nr.	Bisherige Besoldungsgruppe		Die bisherigen Besoldungsgruppen (Spa. a und b) werden ersetzt		Bei der Überleitung wird das bisherige Besoldungsdienstalter			Ergänzende Bestimmungen
	Bund	Bahn	durch die neue BesGr.	mit einer Stellenzulage von monatlich ... DM	nicht geändert	um ... Jahre verbessert	um ... Jahre gekürzt	
	a	b	c		d			e
28	A 2 d	4	A 12			4		Zu lfd. Nr. 28: Bei Beamten, die aus der vorletzten oder der letzten Dienstaltersstufe der BesGr. A 3 b in die BesGr. A 2 d übergetreten sind, wird das bisherige BDA der BesGr. A 2 d um 6 Jahre (statt 4 Jahre) verbessert.
29	A 2 c 2	3	A 13			4		Zu lfd. Nr. 29 Sp. d: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz richtet sich nach § 33 Abs. 6.
30a	A 2 c 1		A 13	s. Sp. e	mit Ausnahme der Regierungs- und Gewerbeschulräte (im Bundesgrenzschutz)	4		Zu lfd. Nr. 30 a: Die Beamten der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 c 1 — mit Ausnahme der Beamten unter lfd. Nr. 30 b — erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 50 DM.
30b			A 13	50 DM	Regierungs- und Gewerbeschulräte (im Bundesgrenzschutz)	4		
31	A 2 b	2	A 14			12		Zu lfd. Nr. 31 Sp. d: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz richtet sich nach § 33 Abs. 6.
			A 14		mit Ausnahme der Senatsräte und Direktoren beim Deutschen Patentamt	6		
32	A 2 a		A 15		Senatsräte und Direktoren beim Deutschen Patentamt (bish. BesGr. A 2 a + 800 DM Zulage)		4	
33	A 1 c		A 16			s. Sp. e		Zu lfd. Nr. 33: Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richtet sich nach § 33 Abs. 6.
34	A 1 b	1 a	A 15			2		Zu lfd. Nr. 34: Bei Beamten, die aus dem Endgehalt der BesGr. A 2 b in die BesGr. A 1 b übergetreten sind, wird das bish. BDA der BesGr. A 1 b um 4 Jahre (statt 2 Jahre) verbessert.
35	A 1 a	1	A 16			nicht geändert		

Begründung

A. Notwendigkeit und Ziele der Besoldungsneuregelung

Das geltende Besoldungsrecht des Bundes geht auf das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) zurück. Dieses Gesetz hat im Laufe der Zeit auf Teilgebieten und in der Regelung von Einzelfragen zahlreiche Änderungen erfahren, die ihrerseits wiederum die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erforderlich machten. Hierdurch ist das geltende Besoldungsrecht in gefährlicher Weise zersplittert und unübersichtlich geworden. Nicht nur ist die Feststellung der jeweils maßgebenden Vorschriften erschwert, sondern es ist auch mehr und mehr eine richtige und sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften in Frage gestellt. Hinzu kommt, daß sich durch die Veränderungen im Staatsaufbau seit 1927 vielfach auch die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen das geltende Besoldungsrecht aufbaut, verändert oder verschoben haben. Die rechtliche Fortgeltung zahlreicher formell noch bestehender Vorschriften ist zweifelhaft geworden. Auch wird die Neuregelung von Teilgebieten dadurch erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, daß fraglich geworden ist, ob die im Besoldungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen mit den Vorschriften des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Die Zersplitterung des Stoffes und die Ungewißheit über die rechtlichen Grundlagen zahlreicher Regelungen machen es für andere öffentliche Dienstherren immer schwieriger, das Bundesbesoldungsrecht als Grundlage gleichartiger Regelungen für ihre Beamten und Richter anzuerkennen. Nachdem durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 die sperrgesetzlichen Vorschriften des Bundes in Kapitel III des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) für verfassungswidrig erklärt worden sind, ist das einheitliche Besoldungsgefüge, das ein ernstes Anliegen nicht nur aller öffentlichen Dienstherren, sondern aller Staatsdiener darstellt, im höchsten Grade gefährdet.

Schließlich nötigt auch die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik zu einer umfassenden Überprüfung des geltenden Be-

soldungssystems und zu einer organischen und systematischen Neuordnung der Besoldungssätze.

Die Gründe, aus denen sich hiernach die Notwendigkeit der Besoldungsneuordnung ergibt, waren auch für die Grundgedanken und Ziele des vorstehenden Entwurfs eines Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend. Das Hauptziel des Entwurfs ist es, wieder eine hinreichend starke rechtliche Grundlage für eine in ihren Grundzügen einheitliche Besoldung aller derjenigen zu schaffen, die im Dienst und im Auftrage des Staates hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und durch ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis mit dem Staate, zumeist lebenslang, eng verbunden sind. Der Entwurf behandelt daher nicht nur die Besoldung der Beamten der allgemeinen Verwaltung und der großen Betriebsverwaltungen, sondern auch die der Richter und der Soldaten der künftigen Streitkräfte des Bundes. Er geht dabei von dem Grundgedanken aus, daß zwar Aufgaben, Tätigkeitsgebiete und Laufbahnen sowohl bei den verschiedenen Arten von Beamten innerhalb der allgemeinen Verwaltung und der Betriebsverwaltungen wie auch im Verhältnis von Beamten, Richtern und Soldaten zueinander vielfältig und verschieden sind, daß aber die Verschiedenartigkeit der Aufgaben und Tätigkeiten es nicht ausschließt, ihre Bewertung und die entsprechende Festlegung der finanziellen Rechte aller Staatsdiener nach einheitlichen Maßstäben auszurichten.

Um auf dem Wege zu dem hier herausgestellten Hauptziel jedenfalls erste Schritte zu tun, waren folgende Maßnahmen besonders vordringlich:

1. Der Rechtsstoff war zusammenzufassen und systematisch zu gliedern.
2. Den Änderungen der staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse war Rechnung zu tragen.
3. Das Besoldungssystem war in seinen Grundgedanken und in seinen wesentlichen Auswirkungen im Gesetz selbst festzulegen. Ermächtigungen für den künftigen Erlaß von Ausführungsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen waren nach Inhalt, Zweck und Ausmaß klar zu begrenzen (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

4. Der Begründung von Rechtsansprüchen war vor der Zulassung von Ermessensentscheidungen der Vorzug zu geben. Den in anderen Gesetzen festumrissenen Pflichten des Beamten, Richters und Soldaten sollen auf dem Gebiet der Besoldung ebenso festumrissene Rechte gegenüberstehen. Nur so kann auch die einheitliche Anwendung des Gesetzes bei den verschiedenen Dienstherren gefördert werden.
5. Es war eine Vereinfachung des Besoldungssystems anzustreben, um seine Handhabung zu erleichtern und Zuständigkeitsvorbehalte zugunsten der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen weitgehend zu vermeiden. Das Ziel der Vereinfachung machte es allerdings auch notwendig, von der überspitzten Kasuistik des bisherigen Rechtes abzusehen.
6. Durch geeignete rahmenrechtliche Vorschriften, die sich in den Grenzen des vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 1. Dezember 1954 (NJW 1955 S. 57) herausgestellten Grundsatzes zu halten hatten, war sicherzustellen, daß in Bund, Ländern und Gemeinden für die Besoldung jedenfalls in den Grundzügen gleiche Regeln angewandt werden. Eine solche Gleichmäßigkeit ist für den Arbeitsfrieden innerhalb des öffentlichen Dienstes unerlässlich. Auch wird durch sie die Gefahr vermindert, daß sich der Nachwuchs für den öffentlichen Dienst zu den Dienstherren mit den günstigeren Besoldungsbedingungen drängt, während die anderen Dienstherren unter Nachwuchsmangel zu leiden haben.

Daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre eine allgemeine Anhebung der Bezüge in bestimmten Grenzen erforderlich macht, ist bereits von der Bundesregierung im Grundsatz durch die mit ihrer Zustimmung vom Bundesminister der Finanzen mit den Erlassen vom 1. Januar und 3. Juni 1955 angeordneten Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung (Zahlungen in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Grundgehalts) anerkannt worden. Diese als Übergangsmaßnahmen angeordneten Zahlungen laufen rechnerisch auf einen weiteren Zuschlag zu den Grundgehältern von 1927 (100 v. H.) von rd. 8 v. H. hinaus. Eine allgemeine Erhöhung, die wesentlich hierüber hinausginge, wäre weder unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse geboten noch wäre sie für die

Haushalte des Bundes und seiner großen Betriebsverwaltungen Bundesbahn und Bundespost tragbar. Es muß in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein - Westfalens vom 9. Juni 1954 verwiesen werden. Dieses Gesetz hat als Besoldungsregelung des wirtschaftlich stärksten Landes der Bundesrepublik aus jüngster Zeit für die Bemessung der Bezüge auch der Bundesbeamten ein unbestreitbares Gewicht. Es sieht in allen Besoldungsgruppen eine weitere Steigerung der Endgrundgehälter von 1927 um rd. 10 v. H. und nur von der Sekretärgruppe an abwärts einen etwas höheren Steigerungssatz vor. Ginge der Bund über diese Steigerung noch hinaus, so wäre die mit dem Entwurf angestrebte Wiederherstellung eines einheitlichen Besoldungsgefüges in Bund, Ländern und Gemeinden von vornherein in Frage gestellt. Denn für die große Mehrheit der Länder könnte jedenfalls z. Z. eine solche Erhöhung ihrer Personalhaushalte ebensowenig wie vom Bund hingenommen werden.

In den Erörterungen über die Ziele einer Besoldungsneuordnung ist immer wieder auch eine Entzerrung der Bezüge als notwendig und erwünscht bezeichnet worden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das Spannungsverhältnis zwischen den Endgrundgehältern in der Eingangsguppe des einfachen und der Spitzengruppe des höheren Dienstes von 1913 (1 : 7,5) bis 1953 auf 1 : 5 abgesunken ist. Ein Vergleich der Lebensinkommen (reines Leistungseinkommen, d. h. nach Abzug der Kinderzuschläge sowie der Ausbildungskosten in Höhe des während der Zeit der Ausbildung sonst möglichen Verdienstes der Beamten des einfachen Dienstes) ergibt sogar für das gegenwärtige Besoldungsrecht nur noch etwa folgendes Spannungsverhältnis:

einfacher Dienst 1,00, mittlerer Dienst 1,04
gehobener Dienst 1,40, höherer Dienst 1,88

Der Forderung nach einer Entzerrung der Bezüge kann also eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es wäre in der Tat im Interesse der Gewinnung eines leistungsfähigen und verantwortungsfreudigen Nachwuchses für den Staatsdienst wünschenswert, den Gesichtspunkten höherer Leistung und Verantwortung ebenso wie denen höherer Ausbildungskosten und späteren Einsetzens der Zahlung von Dienstbezügen in stärkerem

Maße als bisher Rechnung tragen zu können. Die allgemeine Nivellierung, die in dem Absinken der genannten Spannungsverhältnisse ihren Ausdruck findet, ist jedoch in weitem Umfange die Folge von Veränderungen in der soziologischen Struktur. Es muß nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit bezweifelt werden, daß der allgemeinen Nivellierung auf einem Teilgebiet, wie es die Beamtenbesoldung darstellt, z. Z. schon wirksam und mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden könnte. Eine ins Gewicht fallende Entzerrung der Besoldungssätze, die ja praktisch auf eine prozentual stärkere Anhebung der Bezüge in den Spitzengruppen des mittleren Dienstes sowie im gehobenen und höheren Dienst hinausginge, könnte jedenfalls nach Auffassung der großen Mehrheit aller hierzu gehörten Stellen nur in Angriff genommen werden, wenn sie mit einer wesentlich stärkeren allgemeinen Anhebung der Bezüge verbunden werden könnte, als sie der vorliegende Entwurf aus den o. a. Gründen zu bieten vermag.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es angesichts der dargelegten Gesichtspunkte und der Tatsache, daß mit der anhaltenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Bundesrepublik das gesamte Lohngefüge in Bewegung geraten ist, überhaupt sinnvoll sei, im gegenwärtigen Zeitpunkt einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für den einzelnen Staatsdiener den an eine „große Reform“ zu stellenden Anforderungen auch nicht annähernd genüge. Die Bedenken, die dieser Frage zugrunde liegen, sind sicherlich insoweit berechtigt, als die wirtschaftlichen und politischen Unsicherheitsfaktoren der Gegenwart für die immer wieder erörterte „große Besoldungsreform“ in der Tat einen denkbar ungünstigen Ausgangspunkt böten. Der Entwurf erhebt aber auch nicht den Anspruch, als „großes Reformwerk“ gewertet zu werden. Seine Ziele liegen in erster Linie auf den Gebieten der Rechtseinheit, der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung. Er stellt einen ersten, aber auch unbedingt erforderlichen Schritt zur Reform des Besoldungsrechts dar und schließt in keiner Weise aus, daß zu gegebener Zeit, wenn die allgemeinen Voraussetzungen hierfür eintreten sollten, auch weitere wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen getroffen werden.

B. Die Einzelregelung des Entwurfs

Der Entwurf folgt besonders in Kapitel I, Abschnitt I, II, III und V weitgehend den von einer Kommission von Sachverständigen des Bundes und der Länder erarbeiteten Vorschlägen.

ZU KAPITEL I, ABSCHNITT I

Zu § 1

Die Vorschrift behandelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes, der sich auf Beamte, Richter sowie auf die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit erstrecken soll. Von § 1 BesG weicht er insoweit ab, als er auch dem noch nicht in eine Planstelle eingewiesenen Beamten auf Probe ein Recht auf Dienstbezüge zuerkennt. Das entspricht der Rechtsstellung, wie sie das Bundesbeamtengesetz dem Beamten auf Probe eingeräumt hat. Es ist aber auch aus Gründen der Vereinfachung geboten, weil damit die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Diäten einerseits, Besoldungsdienstalter und Diätendienstalter andererseits entfällt. Bedenken personalpolitischer Art, die gegen die Abschaffung der Diäten geltend gemacht werden könnten, sind demgegenüber zurückgestellt worden.

Eine besondere Aufführung der Richter ist geboten, nachdem das Grundgesetz den Richtern eine Sonderstellung innerhalb des öffentlichen Dienstes eingeräumt hat. Es soll klargestellt werden, daß in besoldungsrechtlicher Hinsicht für alle Zweige des Staatsdienstes einschließlich der Rechtsprechung gleiche Grundsätze gelten.

Das gleiche gilt für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit der künftigen Streitkräfte, für die jedoch in Abschnitt IV einige wegen der besonderen Laufbahnverhältnisse dieses Personenkreises erforderliche Sonder Vorschriften vorgesehen sind.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift, die die Zusammensetzung der Dienstbezüge behandelt, entscheidet sich der Entwurf für die Beibehaltung des bisherigen Besoldungssystems (§ 1 Abs. 1 BesG). Dieses System hat sich nicht nur in seinen gedanklichen Grundlagen (Ineinandergreifen von Leistungs- und Alimentationsprinzip), sondern auch in den Grundzügen seiner technischen Ausgestaltung im wesentlichen bewährt. Es entspricht überdies den

hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Schließlich ist das System den Verwaltungsstellen, die es anzuwenden haben, in jahrzehntelanger Übung vertraut geworden, ein Vorzug, der nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden sollte.

Der Entwurf baut also auch weiterhin auf folgenden Bestandteilen der Besoldung auf:

1. Einem festen Bestandteil (Grundgehalt), der in besonderem Maße
 - a) der Leistung und Verantwortung,
 - b) der lebenslangen Bindung an den Staat,
 - c) den Ausbildungskosten Rechnung tragen soll;
2. einem veränderlichen Bestandteil, der die örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten berücksichtigt (Wohnungszuschlag);
3. einem veränderlichen Bestandteil, der die Verschiedenheiten des Familienstandes berücksichtigt (Kinderzuschlag);
4. weiteren in die Form bestimmter Zulagen und Zuschläge gekleideten Bestandteilen, die im Bedarfsfall eine verfeinerte Abstufung in der Bewertung bestimmter Dienstposten und Tätigkeitsbereiche gestatten und für bestimmte im Gesetz festgelegte Fälle die Wahrung eines einmal erreichten Besitzstandes ermöglichen.

Die Aufteilung der Dienstbezüge in diese verschiedenen Bestandteile dient jedoch lediglich der gerechten Bemessung der Bezüge unter den Gesichtspunkten der Leistung und Vorbildung einerseits, der Fürsorge oder Alimentation andererseits. Sie ändert nichts daran, daß die Dienstbezüge in ihrer Gesamtheit, also auch soweit in ihnen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, ein echtes Leistungsentgelt darstellen.

§ 2 zählt die Bestandteile der Dienstbezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, erschöpfend auf. Zuwendungen und Zulagen anderer Art sollen nur unter den in § 20 festgelegten Voraussetzungen gewährt werden dürfen.

Zu § 3

Maßgebend für die Begründung des Anspruchs auf Dienstbezüge soll in Zukunft nicht mehr die Tatsache der Einweisung in eine Planstelle, sondern die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der in § 1 genannten Art sein. Ein Amt, dessen Träger in der Besoldungsordnung aufgeführt

ist, soll auch weiterhin nur verliehen werden können, wenn eine besetzbare Planstelle vorhanden ist (vgl. § 57 Abs. 1 des Entwurfs). Doch handelt es sich insoweit nur um eine Anweisung an die Ernennungsbehörde, deren Einhaltung nicht etwa Voraussetzung für den lediglich an die Ernennung geknüpften Rechtsanspruch des Beamten ist. Soweit der Beamte rückwirkend in eine besetzbare Planstelle eingewiesen wird, soll ein Anspruch auf Dienstbezüge schon von dem Zeitpunkt an begründet werden, von dem an die Einweisung in die Planstelle wirksam wird.

Für Soldaten ist neben dieser Vorschrift der § 27 zu beachten.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht dem § 21 Abs. 1 Satz 1 BesG. Die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 2 wurde, weil praktisch bedeutungslos, nicht übernommen.

Absätze 2 und 3 entsprechen der Nr. 91 BV. Die Bestimmung, daß für den 31. eines Monats nichts gezahlt wird, soll nur für die Fälle der Änderung der Zahlstelle oder der Höhe der Dienstbezüge gelten. Ein Beamter, der am 31. eines Monats erstmals angestellt oder eingestellt wird, soll für diesen Tag nach Absatz 3 ein Dreißigstel der Bezüge erhalten.

Absatz 4 ermöglicht, wie auch das frühere Recht, eine dekadenweise Zahlung der Dienstbezüge für Mannschaften und die ersten Unteroffizierdienstgrade der Streitkräfte. Die Vorschrift gilt nach § 24 auch für den Bundesgrenzschutz.

ZU ABSCHNITT II

Abschnitt II gilt nach seiner Überschrift nur für Beamte. Nach § 25 gelten seine Vorschriften jedoch auch für Richter und nach § 26 für die künftigen Soldaten, soweit nicht in Abschnitt IV Sonderregelungen (so vor allem für die Berechnung des Besoldungsdienstalters und für die Sachbezüge) vorgesehen sind. Die gleiche Einschränkung gilt nach § 24 für die Beamten im Bundesgrenzschutz.

ZUM 1. TITEL

Zu § 5

1. Der Entwurf verweist, wie schon das bisherige Recht (§ 2 BesG), für die Bemessung des Grundgehalts auf die als Anlagen

beigefügten Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter). Es wurde also davon abgesehen, besondere Besoldungsordnungen für bestimmte Beamtengruppen oder für Richter und Soldaten zu schaffen. Jede Sonderbesoldungsordnung bildet eine Gefahr für die Einheitlichkeit des Besoldungsgefüges. Besonderheiten bestimmter Laufbahnen kann lediglich durch die Zuteilung zu den vorgesehenen Besoldungsgruppen und durch Zulagevermerke Rechnung getragen werden. Die Amtsbezeichnungen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Dienstgrade der Beamten im Bundesgrenzschutz und der Soldaten erscheinen jeweils etwas abgesetzt am Ende der alphabetischen Aufzählung.

2. Das der Begründung beigefügte Besoldungsschema wurde entwickelt aus der Besoldung eines Beamten in der Eingangsgruppe des einfachen Dienstes, die im rechten Verhältnis zu dem Lohn eines vergleichbaren Arbeiters der freien Wirtschaft stehen muß. Eine Überprüfung des vorliegenden statistischen Materials hat zu dem Ergebnis geführt, daß die derzeitige Besoldung in den Besoldungsgruppen A 10 b und A 10 a jedenfalls bei Berücksichtigung der Zuschläge, die sich rechnerisch aus den von der Bundesregierung als Übergangsmaßnahme angeordneten Zahlungen ergeben, dem Lohn von Arbeitern in der freien Wirtschaft, deren Tätigkeit derjenigen der hier aufgeführten Beamten vergleichbar ist, mindestens entspricht. Die der bisherigen Besoldungsgruppe A 10 b entsprechende neue Besoldungsgruppe A 1 wurde daher zum Ausgangspunkt des neuen Besoldungsschemas gewählt. In der Besoldungsgruppe A 1 a, die dieser Ausgangsgruppe vorgeschaltet wurde und die an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppen A 11 und A 12 tritt, sind z. B. nur die künftig wegfallenden Bahnhelfer der Deutschen Bundesbahn als Beamte aufgeführt. Im übrigen ist diese Besoldungsgruppe nach dem Entwurf den niedrigsten Mannschaftsdienstgraden im Bundesgrenzschutz und in den Streitkräften vorbehalten, wobei jedoch zu beachten ist, daß die ersten Dienstaltersstufen der Gruppe A 1 a sich mit den entsprechenden Stufen der Gruppe A 1 decken. Die Besoldungsgruppe A 1 a unterscheidet sich von der Besoldungsgruppe A 1 nur im Endgehalt, das für die hier eingereihten Soldatendienstgrade prak-

tisch ohnehin nicht von Bedeutung sein wird. Die Aufrechterhaltung einer an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe A 11 tretenden Besoldungsgruppe war schon im Hinblick auf die z. Z. noch bestehenden Rechtsverhältnisse bei den Ländern und Gemeinden zweckmäßig. Es läßt sich aber auch noch nicht absehen, ob diese Gruppe nicht in Zukunft auch im Bundesdienst für gewisse Beamtengruppen in Anspruch genommen werden müssen.

3. In dem Besoldungsschema wurde das bisherige Spannungsverhältnis zwischen den Endgrundgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen im wesentlichen beibehalten. Die Endgrundgehälter wurden gegenüber dem Stand von 1927 allgemein um weitere 10 v. H. angehoben, um auf diese Weise jedenfalls in der Endstufe die Besoldungssätze des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, sie aber auf der anderen Seite auch nicht zu überschreiten.

4. Die Abschaffung der Diäten machte es erforderlich, in der Eingangsgruppe jeder Laufbahngruppe Dienstaltersstufen vorzuschalten, die an die Stelle der bisherigen Diätensätze treten.

5. Für das Spannungsverhältnis vom Anfangs- zum Endgrundgehalt in den Eingangsbesoldungsgruppen jeder Laufbahngruppe geht der Entwurf im einfachen und mittleren Dienst von einem Verhältnis von 75 : 100, im gehobenen und höheren Dienst von einem solchen von 65 : 100 aus. Für die Berechnung des Spannungsverhältnisses sind dabei die Dienstaltersstufen zugrunde zu legen, die den bisherigen ersten Dienstaltersstufen entsprechen (also unter Ausschluß der an die Stelle der Diätensätze getretenen Dienstaltersstufen). Die geringeren Spannungsverhältnisse im einfachen und mittleren Dienst waren wegen der Verwandtschaft der hier in Betracht kommenden Tätigkeiten mit vergleichbaren Tätigkeiten in der freien Wirtschaft notwendig. Bei den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes spricht dagegen die stärkere Abhängigkeit der Leistung von der mit der Dienstzeit wachsenden Erfahrung für einen größeren Abstand im Spannungsverhältnis. Gegen eine weitere Anhebung der Anfangsgehälter, die vielfach unter Hinweis auf die Regelung des Besoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen gefordert wird, bestehen ernste sachliche und personalpolitische Bedenken. Jede Anhebung der Anfangsgehälter unter Beibehaltung der Lauf-

zeit führt zu einer Minderung der Dienstalterszulagen und damit zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Expektanz. Eine Verkürzung der Laufzeit der Besoldungsgruppen, die das Endgehalt zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als im Entwurf vorgesehen erreichbar machte, schlosse den Beamten ohne Beförderung gerade in dem Lebensalter von einer weiteren wirtschaftlichen Verbesserung aus, in dem die Belastungen durch heranwachsende Kinder in der Regel am größten sind. Ein noch stärkerer Drang zur Beförderung und allgemeine Unzufriedenheit, wo diese nicht gewährt werden könnte, wären die unausbleiblichen Folgen.

6. Bei einem Vergleich der Sätze des neuen Besoldungsschemas mit denen der bisherigen Besoldungstabelle ist immer die Tatsache zu beachten, daß in den Eingangsgruppen aller Laufbahnen und ferner auch in den ersten Beförderungsguppen jeweils zwei Dienstaltersstufen vorgeschaltet wurden, daß also jeweils erst die dritte Stufe jeder Eingangsbesoldungsgruppe an die Stelle des bisherigen Anfangsgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe tritt. Ferner dürfen bei einem solchen Vergleich auch die Auswirkungen nicht unbeachtet bleiben, die sich aus der Regelung für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe (vgl. § 6) ergeben.

7. Das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgehalt jeder Besoldungsgruppe soll sich nach Absatz 2, wie bisher (§ 3 Abs. 1 bis 3 BesG), von zwei zu zwei Jahren in Dienstaltersstufen vollziehen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und um Vereinfachungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters zu ermöglichen, ist jedoch für jede Besoldungsgruppe eine einheitliche Dienstalterszulage vorgesehen. Die Dienstalterszulage ist (mit Ausnahme des einfachen Dienstes) jedenfalls in den Spitzengruppen regelmäßig höher als die in der nächstniedrigeren Gruppe.

8. Absatz 3 entspricht dem Absatz 4 des § 3 BesG. Daß bei der Ausübung des Ermessens gleiche Maßstäbe anzulegen sind, ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG.

9. Die bisherige Regelung des § 4 BesG war in ihren Grundzügen beizubehalten, doch erschien es geboten, das Ruhen des Anspruchs auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auf die Fälle zu beschränken, in

denen der Beamte nach § 78 BDO vorläufig des Dienstes enthoben wird (§ 5 Abs. 4). Die bisherige Regelung, nach der der Anspruch bereits bei jeder Einleitung eines Disziplinarverfahrens ruht, hat nur geringe praktische Bedeutung angesichts der in § 79 Abs. 1 BDO gegebenen Möglichkeit, dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Hälfte einzubehalten.

Zu § 6

Die Vorschriften über die Festsetzung des BDA (bisher §§ 5 bis 8 BesG) bedürfen dringend einer weiteren Vereinfachung. Die ersten Schritte zu einer solchen Vereinfachung, die bereits durch die Vorschriften in Kapitel I des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) getan wurden, reichen, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht aus, um eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten in diesem für die Bemessung der jeweiligen Dienstbezüge so wichtigen Punkte sicherzustellen. Besonders haben die bisherigen Vorschriften über die Anrechnung bestimmter Vordienstzeiten auf das nach dem reinen Dienstaltersprinzip bemessene BDA (DDA) insofern zu Schwierigkeiten geführt, als für die Anrechnung zwischen gleichzubewertenden und förderlichen Dienstzeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes unterschieden werden muß.

Eine wirkliche Vereinfachung für die Festsetzung des BDA kann nur mit einer Regelung erreicht werden, die in noch stärkerem Umfange als die bisherige Regelung auf eine gewisse Mechanik abstellt und eingehende Differenzierungen in der Bewertung bestimmter Vordienstzeiten und der Besonderheiten des einzelnen Werdegangs vermeidet. Der Entwurf folgt deshalb auch in diesem Punkte dem Vorschlag der Sachverständigenkommission, die mit der Erarbeitung der Grundlagen für die Besoldungsneuregelung befaßt war, und geht in den §§ 6 bis 8 zu einer Regelung des BDA über, die in wesentlichen Punkten von der bisherigen Regelung abweicht.

Nach Absatz 1 des § 6 soll für die Berechnung des BDA in der Eingangsgruppe jeder Laufbahngruppe nicht mehr vom Tage der Anstellung oder Einstellung, sondern von einem bestimmten Lebensalter ausgegangen werden. Die für die einzelnen Laufbahngruppen maßgebenden Lebensalter sind dabei nach den regelmäßigen Laufbahngegebenheiten ausgerichtet worden. Dabei ist zu be-

rücksichtigen, daß das BDA im Sinne des Entwurfs die Zeit des bisherigen Diätariats mitumfaßt.

Absatz 2 des § 6 schreibt sodann die Kürzung des auf ein bestimmtes Lebensalter ausgerichteten BDA für die Fälle vor, in denen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne von § 1 erst in einem späteren Lebensalter begründet wurde. Die Kürzung soll hier grundsätzlich die Hälfte der Zeit betragen, um die der Beamte bei Begründung seines Beamtenverhältnisses älter ist. Hierin liegt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Regelung, die trotzdem in der großen Mehrzahl der Fälle zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen führt. Eine anderweite Berufstätigkeit wurde auch nach dem bisherigen Recht in der Regel als mindestens förderlich zur Hälfte auf das BDA angerechnet. Fälle, in denen vor einem Eintritt in das Beamtenverhältnis in höherem Lebensalter eine Berufstätigkeit überhaupt nicht ausgeübt wurde, werden immer selten sein. Jedenfalls aber wird in den Fällen, in denen nicht mindestens eine für den Beamtenberuf förderliche Tätigkeit ausgeübt wurde, von einer Übernahme in das Beamtenverhältnis grundsätzlich abgesehen werden. Gleichzubewertende Tätigkeiten im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses werden nur noch im Rahmen des Absatzes 3 Buchstaben b und c in vollem Umfange bei der Festsetzung des BDA berücksichtigt. Das war aus beamtenpolitischen und beamtenrechtlichen Gründen gerechtfertigt. Wehrdienstzeiten, die nicht eine Verzögerung des auf den Beamtenberuf ausgerichteten Werdegangs verursacht haben, kommen nach der Regelung des Absatzes 2 jedenfalls zur Hälfte dem BDA zugute. Hierin liegt eine wesentliche Vereinfachung der bisher durch den Erlaß des BMF vom 22. August 1952 getroffene Regelung, nach der solche Wehrdienstzeiten mit dem 6 bzw. 12 Jahre übersteigenden Teil auf das BDA angerechnet werden konnten. Auch bei der Beurteilung dieser Regelung ist allerdings zu berücksichtigen, daß das BDA im Sinne des Entwurfs die bisherigen Diätendienstzeiten mitumfaßt.

Absatz 3 bestimmt, welche Zeiten von der Kürzung nach Absatz 2 ausgenommen sein sollen und demzufolge jedenfalls im Ergebnis in vollem Umfange auf das BDA angerechnet werden:

a) Die Ausnahme ist geboten, um den Beamten solcher Laufbahnen einen Aus-

gleich zu bieten, für die eine längere Ausbildung vorgeschrieben ist, als sie für die Ermittlung des Lebensalters nach Absatz 1 zugrunde gelegt wurde.

- b) Die volle Anrechnung von Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist z. B. angebracht bei dem seemännischen Personal des Zolldienstes, das die für seine Laufbahn vorgeschriebene seemännische Ausbildung (Steuermannspatent usw.) in der Handelsschiffahrt erwerben muß, ferner bei denjenigen Beamten des Deutschen Patentamts, für deren Einstellung eine vorhergehende praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer in der freien Wirtschaft vorgeschrieben ist.
- c) Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses sollen abweichend von der Regelung des § 17 Abs. 4 BesG nur noch dann voll auf das an die Stelle des DDA getretenen BDA angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit zum regelmäßigen Werdegang in der betreffenden Beamtenlaufbahn gehört. Das gilt vor allem für bestimmte Arbeiter- und Angestelltendienstzeiten, die bei den großen Betriebsverwaltungen Bahn und Post regelmäßig zu einer Überführung in das Beamtenverhältnis führen. Es gilt darüber hinaus aber schlechthin, wenn die Ableistung von Angestellten- oder Arbeiterzeiten bestimmter Art bei einzelnen Dienstherren die Voraussetzung für die Überführung in das Beamtenverhältnis darstellt.
- d) Zeiten eines Arbeits-, Kriegs- und Wehrdienstes, einer Kriegsgefangenschaft oder eines kriegsbedingten Notdienstes sollen, soweit sie die Ernennung des Beamten über das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter hinaus verzögert haben, unter Beibehaltung und Ausbau der bisher in Nr. 37 BV enthaltenen Vorschrift auch weiterhin voll auf das BDA angerechnet werden. Satz 2 des Buchstaben d soll gewisse Schwierigkeiten, die sich bisher bei der Anwendung des Verzögerungsgrundsatzes in der Praxis ergeben haben, erleichtern. Soweit nach dem Buchstaben c Angestellten- und Arbeiterzeiten voll auf das BDA zur Anrechnung kommen, soll auch für die Anwendung des Verzögerungsgrundsatzes nicht darauf abgestellt werden, ob sich die Ernennung zum Beamten durch Arbeits-, Wehr- und Kriegs-

dienst verzögert hat, sondern lediglich darauf, ob sich eine solche Verzögerung für die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter ergeben hat. Für die Anrechnung von berufsmäßig abgeleisteten Militärdienstzeiten enthält § 8 Abs. 2 eine Sonderregelung. Für in der Vergangenheit abgeleistete Dienstzeiten dieser Art ist eine Sonderregelung im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 vorgesehen.

- e) Die Vorschrift soll den Spätheimkehrern, die weit über das allgemeine Maß hinaus die Last des verlorenen Krieges zu tragen hatten, einen gewissen Ausgleich gewähren.

Nach Absatz 4 soll ein Beamter, der bereits in einem früheren Lebensalter, als es in Absatz 1 für den Beginn des BDA vorgesehen ist, ernannt wurde, so lange in der ersten Dienstalterstufe, ohne aufzusteigen, festgehalten werden, bis er das maßgebende Lebensalter erreicht hat. Er soll jedoch in jedem Falle bereits das Anfangsgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn erhalten.

Zu § 7

Für die Festsetzung des BDA in den Beförderung- und Spitzengruppen eignet sich das auf das Lebensalter abstellende mechanisierte Dienstaltersprinzip schon wegen der verschiedenen Beförderungszeiten nicht. Vereinfachungen lassen sich hier nur durch einen entsprechenden Schnitt der Besoldungsgruppen erreichen. In dem Besoldungsschema ist angestrebt worden, diesen Schnitt so zu gestalten, daß im allgemeinen das BDA im einfachen Dienst in allen Besoldungsgruppen, im mittleren, gehobenen und höheren Dienst jedenfalls in der ersten Beförderungsguppe unverändert bleiben kann.

Im übrigen regelt die Vorschrift des Entwurfs die Festsetzung des BDA beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe teils in Anlehnung, teils abweichend von § 7 BesG.

Absatz 1 Satz 1 baut den bisherigen § 7 Abs. 1 BesG insoweit aus, als er sicherstellt, daß sich bei einer Beförderung mindestens ein Beförderungsgewinn in Höhe der Dienstalterszulage der verlassenen Gruppe ergibt.

Absatz 1 Satz 3 soll ebenso wie bisher § 7 Abs. 1 Satz 2 BesG eine Überholung durch Gleichaltrige, aber später Beförderte abschließen.

Die Schutzklausel in Absatz 1 letzter Satz konnte bei dem Schnitt der neuen Besoldungsgruppen erheblich kürzer gefaßt werden als in § 7 Abs. 5 BesG.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Beamte, die in eine höhere Laufbahngruppe aufsteigen. Auch für diese sogenannten Aufstiegsbeamten soll zwar grundsätzlich die Regelung des Absatzes 1 gelten. Wenn es jedoch für den Beamten günstiger ist, soll sein BDA für die Eingangsgruppe der höheren Laufbahn so festgesetzt werden können, wie wenn er in dieser Laufbahn im Zeitpunkt des Übertritts erstmals als Beamter angestellt worden wäre. Dem Beamten soll also in jedem Fall die Hälfte der Zeit, die zwischen der Erreichung des für den BDA-Beginn in der neuen Besoldungsgruppe nach § 6 Abs. 1 maßgebenden Lebensalters und dem Lebensalter im Zeitpunkt des Übertritts liegt, für die Festsetzung seines BDA in der neuen Gruppe zugute kommen.

Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung ist im Besoldungsgesetz (vgl. § 7 Abs. 7 BesG) nicht enthalten. Es entsprach jedoch ständiger Verwaltungsübung, in Fällen der hier behandelten Art das BDA der niedrigeren Besoldungsgruppe zur Wahrung des Besitzstandes bis zur Erreichung des Endgrundgehalts der niedrigeren Gruppe zu verbessern. Die Regelung des Entwurfs sieht gegenüber eine Wahrung des Besitzstandes nur in der Form einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage, nicht in der einer Verbesserung des BDA der niedrigeren Gruppe vor. Der Beamte hat beim Rücktritt in eine niedrigere Besoldungsgruppe für die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nur geringere Anforderungen zu entsprechen und eine geringere Verantwortung zu tragen. Deshalb soll ihm auch nicht lediglich auf Grund der vorübergehenden Zugehörigkeit zu einer höheren Gruppe ein dauernder Vorteil gegenüber den anderen Angehörigen der niedrigeren Gruppe erwachsen. Dem Gedanken der Wahrung des Besitzstandes wird hinreichend durch die vorgesehene Ausgleichszulage Rechnung getragen, die durch das weitere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der niedrigeren Gruppe und den Gewinn bei einer erneuten Beförderung aufgezehrt wird, also keinen Dauervorteil darstellt. Steigt der Beamte aus der niedrigeren Gruppe wieder in die höhere Gruppe, der er bereits früher einmal angehört hat, auf, so soll er im übrigen so behandelt werden, wie wenn er erst-

malig aus der niedrigeren in die höhere Besoldungsgruppe befördert worden wäre. Von der Übernahme einer dem § 7 Abs. 6 BesG entsprechenden Vorschrift in den Entwurf wurde demgemäß abgesehen.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in Nr. 39 BV. Der Beamte soll also auch weiterhin nicht etwa durch übersprungene Besoldungsgruppen hindurchgeschleust werden und damit einen nicht gerechtfertigten zusätzlichen Gewinn für das BDA der höheren Anstellungsgruppe erzielen.

Zu § 8

Die Vorschrift behandelt die Festsetzung des BDA in besonderen Fällen, und zwar teils in der Form einer festumrissenen Ermächtigung für die Bundesminister der Finanzen und des Innern, teils unmittelbar.

Die Form der Ermächtigung ist in Absatz 1 gewählt worden für die bisher in Nr. 28 Absatz 1 bis 3 BV behandelten Fälle des Übertritts aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den des Bundes sowie der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und für die bisher nur in den Runderlassen des BMF vom 11. Oktober 1951 (MinBlFin 1952 S. 174), vom 15. April 1952 (MinBlFin S. 173) und vom 7. Januar 1954 (MinBlFin S. 15) geregelten Fälle der Wiederanstellung von Personen (Beamten und Soldaten), die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen. Es empfahl sich, das Gesetz selbst nicht mit den Einzelheiten der hier erforderlichen Sonderregelungen zu belasten, sondern nur die Grundlagen und den Rahmen für diese Regelungen hinreichend bestimmt abzustecken, um für die zu erlassende Rechtsverordnung eine eindeutige und den Vorschriften des Art. 80 Abs. 1 GG entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Den hier zu regelnden Fällen ist gemeinsam, daß für die Gestaltung des Werdegangs der betreffenden Personengruppen die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bei anderen öffentlichen Dienstherrn maßgebend waren oder doch gewesen sein können. Die betreffenden Beamten haben alle bei ihren früheren Dienstherrn oder in ihrer früheren Beamten-tätigkeit nach dem für das frühere Dienstverhältnis maßgebenden Recht auch besoldungsrechtlich einen bestimmten Besitzstand erworben, der ihnen grundsätzlich auch im Bundesdienst zu wahren sein wird. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von wiederangestellten Ruhestandsbeamten und

Personen, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, mußten allerdings für Zeiten des Ruhestandes bzw. einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes angemessene Kürzungen vorgesehen werden. Zur Erhaltung des Arbeitsfriedens in der Bundesverwaltung war Vorsorge zu treffen, daß dem in Absatz 1 behandelten Personenkreis nicht aus Umständen, die nur auf besonderen Rechts- und Laufbahnverhältnissen bei den früheren Dienstherrn beruhen, Dauervorteile gegenüber anderen Bundesbeamten in vergleichbarer Stellung und mit vergleichbarem Werdegang erwachsen. Maßnahmen in dieser Richtung sind schon deshalb erforderlich, weil nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 für die Zukunft nicht mehr ohne weiteres mit dem Gleichklang der maßgebenden besoldungs- und laufbahnrechtlichen Vorschriften in Bund, Ländern und Gemeinden gerechnet werden kann. Auch ist in diesem Zusammenhang der Übertritt aus solchen Laufbahnen der Länder zu berücksichtigen, für die in der Bundesverwaltung entsprechende Laufbahnen nicht bestehen (z. B. Richter und Lehrer).

Absatz 2 regelt die BDA-Festsetzung für den Fall, daß ein Soldat der künftigen Streitkräfte in das Beamtenverhältnis übernommen wird. Für Soldaten der früheren Wehrmacht, die unter das G 131 fallen, wird, wenn sie als Beamte in den Bundesdienst eintreten, die BDA-Regelung im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 zu treffen sein.

Jedenfalls in den Fällen, in denen eine bundesgesetzliche Regelung den Übertritt aus dem einen in den anderen Zweig des Staatsdienstes nicht nur ausdrücklich vorsieht, sondern einen solchen Übertritt aus staatspolitischen Gründen sogar fördert oder doch erleichtert, war es nur folgerichtig, dem betreffenden Staatsdiener seine bisherige besoldungsrechtliche Stellung auch bei einem Übertritt zu wahren.

Absatz 2 zieht diese Folgerung für die Soldaten, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis einen Zulassungsschein erhalten. Nach Satz 4 wird nur für den Fall, daß der Soldat auf Grund günstigerer Laufbahnverhältnisse ein besonders günstiges BDA erhalten hat, Vorsorge getroffen, daß er bei seinem Übertritt die vergleichbaren Beamten der aufnehmenden Verwaltung nicht überholt.

Nach dem Entwurf für ein Soldatenversorgungsgesetz ist der Zulassungsschein vorgesehen für Soldaten auf Zeit und für solche

Berufssoldaten, die wegen einer Dienstbeschädigung vorzeitig aus dem Soldatendienst ausscheiden müssen. Da noch nicht vorauszusehen ist, wie die endgültige Regelung des Soldatenversorgungsgesetzes aussehen wird, wird Absatz 2 unter Umständen noch den endgültigen Vorschriften angepaßt werden müssen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in Nr. 27 BV.

Mit Absatz 4 wird die bisher in Nr. 28 Abs. 4 Satz 3 BV für freiwillig ausgeschiedene Beamte zugelassene Ausnahmeregelung nur für den Fall übernommen, daß der Beamte im anerkannt dienstlichen Interesse zeitweilig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist. In allen übrigen Fällen soll der freiwillig ausgeschiedene Beamte bei einer Wiederanstellung wie ein neuangestellter Beamter nach § 6 behandelt werden. Diese Regelung war aus beamten- und personalpolitischen Gründen angebracht.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen in ihrem sachlichen Gehalt den bisher in Nr. 45 und 45 a BV getroffenen Regelungen.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 BesG. Eine dem Absatz 2 des § 8 BesG entsprechende Vorschrift wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Nach Einführung der Generalklausel des Art. 19 Abs. 4 GG unterliegt auch die Festsetzung des Besoldungsdienstalters hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der richterlichen Prüfung.

ZUM 2. TITEL

Dem ersten veränderlichen Besoldungsbestandteil (jetzt Wohnungszuschlag genannt) soll grundsätzlich, wie schon dem bisherigen Wohnungsgeldzuschuß, die Aufgabe zugewiesen werden, örtliche Unterschiede in den Lebenshaltungskosten auszugleichen. Da der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht selbst wählen kann, ist es geboten, die Unterschiede in der Lebenshaltung an den einzelnen Orten in der Bemessung der Dienstbezüge zu berücksichtigen. Da es sich bisher als unmöglich erwiesen hat, die gesamten Teuerungsverhältnisse eines Ortes im Vergleich zu denen anderer Orte einheitlich zu erfassen, muß als Maßstab auch weiterhin auf die Mieten abgestellt werden, in denen die Unterschiede in den Teuerungsverhältnissen einen klaren Niederschlag finden und die in festen, für einen längeren Zeitraum gül-

tigen Zahlen erfaßbar sind. Es wird hiergegen eingewandt, daß in den unterschiedlichen Mieten heute weitgehend nicht mehr der Unterschied der allgemeinen Lebenshaltungskosten in Großstadt, Stadt oder Land zum Ausdruck komme, sondern im wesentlichen nur noch der Unterschied zwischen Alt- und Neubaumieten. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Beamtenschaft heute überwiegend Neubauwohnungen innehat, deren Aufbau aus öffentlichen Mitteln gefördert sei und deren Mieten überall etwa auf der gleichen Ebene lägen. Dem ist entgegenzuhalten, daß gerade die kürzlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses doch noch erhebliche Unterschiede des Mietspiegels in den verschiedenen Orten ergeben haben. Diese müssen gerade deshalb, weil hierbei die Durchschnittssätze von Alt-, Neu- und Sozialbaumieten zugrunde gelegt wurden, als kennzeichnend für Unterschiede in den allgemeinen Lebenshaltungskosten angesehen werden. Legt man statt dessen den Untersuchungen nur die Durchschnittssätze der von den Beamten tatsächlich gezahlten Mieten zugrunde, so ergäbe sich in der Tat wohl ein anderes Bild, doch wären die so ermittelten Zahlen keineswegs mehr repräsentativ für Unterschiede in den allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Der Entwurf hält also, mangels eines besseren Maßstabes, an dem auch vom jeweiligen Wohnraumbedarf und von der dienstlichen Stellung des Beamten abhängigen Mietaufwand als Gradmesser für die örtlich verschiedenen Lebenshaltungskosten fest.

Es ist anlässlich der Erörterungen über die Besoldungsneuregelung wiederholt darauf hingewiesen worden, daß ein Wohnungszuschlag, der nach den Grundsätzen des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses ausgerichtet sei, nicht allen örtlichen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten Rechnung tragen könne, besonders soweit solche Unterschiede auf Verschiedenheiten des allgemeinen Lebensstandards in bestimmten Orten oder Gebieten oder auf sonstigen Sonderverhältnissen (z. B. schwierigen Verkehrsverhältnissen) beruhen. Wenngleich diesem Hinweis eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, ihm im übrigen auch schon nach bisherigem Recht durch die Gewährung örtlicher Sonderzuschläge für die in Berlin und Hamburg dienstlich ansässigen Beamten Rechnung getragen war, so fehlt es doch, wie schon oben dargelegt, an genügend zu-

verlässigen Maßstäben, um solchen örtlichen Besonderheiten in einer allgemein gültigen Regelung gerecht zu werden. Die örtlichen oder gebietlichen Durchschnittslöhne in ihrem Verhältnis zu dem Bundesdurchschnitt entsprechender Löhne sind als Maßstab in dieser Beziehung kaum geeignet. Es ist durchaus möglich, daß örtliche Durchschnittslöhne am Tage der Festsetzung eines örtlichen Sonderzuschlags den Bundesdurchschnitt überschreiten. Das wird insbesondere bei Lohnbewegungen der Fall sein, in denen zunächst eine Industriegruppe, die vorwiegend in dem betreffenden Gebiet vorhanden ist, die Tariflohnsätze erheblich erhöht. Es hat sich in der Praxis jedoch immer wieder gezeigt, daß der Lohnbewegung einer Industriegruppe weitere Industriegruppen unmittelbar oder später folgen, so daß der Bundesdurchschnitt dann seinerseits erhebliche Änderungen erfährt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in einzelnen Gebieten die Tariflöhne im wesentlichen die Effektivlöhne darstellen, in anderen Gebieten die Tariflöhne zwar niedriger liegen, die Effektivlöhne aber erheblich nach oben abweichen. Das hat zur Folge, daß, je nachdem die Tarif- oder die Effektivlöhne zur Durchschnittsberechnung herangezogen werden, sich unterschiedliche Ergebnisse für die Notwendigkeit der Festsetzung eines örtlichen Sonderzuschlags ergeben können. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich bei der Festsetzung von örtlichen Sonderzuschlägen für größere über den Stadt- oder Landkreis hinausgehende Gebiete oder gar für ganze Länder. Regelmäßig liegen in solchen Gebieten auch Orte, in denen die dort gezahlten Löhne erheblich niedriger sind als die Lohnsätze, die für die Festsetzung eines gebietlichen Sonderzuschlags maßgebend wären. Die bisher in Berlin und Hamburg gezahlten Sonderzuschläge sind auch nicht in dem Durchschnittslohn oder dem Lebensstandard an diesen Orten, sondern in der Weiträumigkeit und den schwierigen Verkehrsverhältnissen begründet. Aber auch diese Gesichtspunkte sind kaum als Maßstab für eine verallgemeinernde Regelung geeignet. Der Entwurf hat aus allen diesen Gründen davon abgesehen, neben dem Wohnungszuschlag noch die Gewährung weiterer örtlicher oder gebietlicher Sonderzuschläge zu ermöglichen.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Wohnungszuschlag sind im übrigen so gegliedert, daß §§ 10 bis 14 die Vorschriften über Grund und Höhe des Anspruchs auf

Wohnungszuschlag enthalten, während § 15 die Zahlungsweise des Wohnungszuschlags regelt.

Zu § 10

Absatz 1 tritt an die Stelle des bisherigen § 9 Abs. 1 BesG.

Welche Beamten einen Anspruch auf die Gewährung eines Wohnungszuschlags haben, ergibt sich aus § 1, da der Wohnungszuschlag nach § 2 Bestandteil der Dienstbezüge ist. Satz 2 bestimmt die für die Höhe des Wohnungszuschlags maßgebenden Merkmale.

Absatz 2 entspricht in seinem sachlichen Gehalt dem § 9 Abs. 3 BesG.

Zu § 11

Absatz 1 verweist für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen lediglich auf das Ortsklassenverzeichnis. Daß hiermit vorerst das z. Z. bestehende Ortsklassenverzeichnis gemeint ist, ergibt sich aus § 36 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen. In dieser Vorschrift wird der Bundesminister der Finanzen gleichzeitig ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis nach bestimmten, im Gesetz festgelegten Gesichtspunkten neu aufzustellen. Da die Neuaufstellung des Verzeichnisses längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wird es sich empfehlen, das z. Z. geltende Ortsklassenverzeichnis in seiner neuesten Fassung neu bekanntzugeben, wozu allerdings die Mitarbeit der Länder erforderlich ist, da dem Bund seit 1945 erfolgte Eingemeindungen oder Ausgemeindungen nicht bekannt sind.

Absatz 2 entspricht unter Buchstabe a dem § 12 Abs. 4 BesG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953. Buchstabe b enthält die notwendige Ermächtigung zur Zuteilung neu entstandener Orte. Die vorgesehenen Ermächtigungen für den Bundesminister der Finanzen sind an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft, da die Länderbesoldungsgesetze auf das Ortsklassenverzeichnis des Bundes verweisen und demgemäß jede Änderung des Ortsklassenverzeichnisses für die Länder von besonderer Bedeutung ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die rahmenrechtliche Vorschrift des § 49 verwiesen, durch die das Ortsklassenverzeichnis des Bundes für die Länder und Gemeinden ausdrücklich für verbindlich erklärt wird. Von einer dem § 12 Abs. 3 BesG entsprechenden Ermächtigung

wurde im Interesse einer gewissen Stabilität des Ortsklassenverzeichnisses abgesehen.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, Sonderanlagen in bestimmten Fällen einer anderen Ortsklasse zuzuteilen. Diese Bestimmung wird vor allem im Zusammenhang mit dem Aufbau der Streitkräfte Bedeutung gewinnen.

Zu § 12

Absätze 1 und 2 entsprechen der Nr. 61 BV. Absatz 2 Buchstabe d entspricht der bisherigen praktischen Handhabung der Nr. 47 der Besoldungsvorschriften der Deutschen Bundesbahn. Die Regelung hat insbesondere für die bei den Bauzügen der Bundesbahn verwendeten Beamten Bedeutung.

Absatz 3 entspricht der Nr. 64 Abs. 1 und 2 BV.

Absatz 4 entspricht dem § 13 Abs. 3 BesG.

Zu § 13

Die Stufeneinteilung nach den Familienverhältnissen des Beamten tritt an die Stelle der Regelung des § 10 BesG und der Nr. 51 BV. Die Regelung ist geboten, um eine bessere Übersichtlichkeit der Tabelle und damit Vereinfachungen in der Handhabung zu erreichen.

Bei der Zuteilung der Beamten zu den nach dem Familienstand ausgerichteten Stufen des Wohnungszuschlags soll jedoch eine gegenüber der bisherigen Regelung gerechtere Lösung dadurch herbeigeführt werden, daß eine Erhöhung des Wohnungszuschlags nicht erst bei Vorhandensein von 3 und 5 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, sondern vom 1. Kinde an für jedes Kind vorgesehen wird. Die Steigerungsbeträge sind so bemessen, daß, abgesehen von gewissen Abrundungen, bei 2 und 4 Kindern der Wohnungszuschlag die gleiche Höhe erreicht wie bisher bei 3 und 5 Kindern. In der Stufe 10 (8 und mehr Kinder) ist der Steigerungssatz gegenüber der vorhergehenden Stufe höher, und zwar nicht nur deshalb, weil mit diesem Steigerungssatz aus Vereinfachungsgründen auch eine noch höhere Kinderzahl mitberücksichtigt werden soll, sondern auch, um bei kinderreichen Familien wegen des erheblich erhöhten Wohnraumbedarfs das Streben nach dem Eigenheim zu fördern.

Absatz 2 entspricht § 10 BesG und Nr. 51 BV. Nach Absatz 3 Satz 2 soll der männliche Beamte den erhöhten Wohnungszuschlag für ein uneheliches Kind, für das ihm nach § 16

Abs. 1 Buchstabe g Kinderzuschlag zusteht, nur dann erhalten, wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat. Das war geboten, weil der Beamte, wenn er das Kind nicht in seinen Hausstand aufgenommen hat, weder einen erhöhten Wohnraumbedarf hat noch sich seine allgemeinen Lebenshaltungskosten ohne weiteres erhöhen, da die von ihm an das Kind zu zahlende Unterhaltsrente sich nicht nach seiner sozialen Stellung, sondern nach der der Mutter richtet.

Absatz 4 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 3 BesG.

Zu § 14

Er entspricht in seinem sachlichen Gehalt im wesentlichen dem § 9 Abs. 4 BesG. Grundgedanke der Regelung ist, daß nicht aus öffentlichen Kassen zweimal für den gleichen Zweck Mittel bereitgestellt werden sollen. Die Neufassung trägt dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) Rechnung.

Absatz 2 wurde wegen entsprechender Vorschriften im Tarifrecht notwendig.

Zu § 15

Absatz 1 zieht die Folgerung aus der Regelung des § 3.

Absatz 2 entspricht in seinem sachlichen Gehalt dem § 13 Abs. 2 BesG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 BesG.

Nach Satz 2 soll bei dem Übergang in eine niedrigere Stufe abweichend von der bisherigen Regelung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 BesG) der Satz der höheren Stufe nur noch einen Monat über das maßgebende Ereignis hinaus gewährt werden. Das entspricht der Grundkonzeption des Wohnungszuschlags und war auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten, weil nunmehr für Wohnungszuschlag und Kinderzuschlag insoweit gleiche Regelungen gelten (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Die Verkürzung der Auslauffrist verliert dadurch ihre scheinbare Härte, daß bei der neuen Stufeneinteilung das Absinken in eine niedrigere Stufe keine so große Einbuße bedeutet wie nach bisherigem Recht. Mildernd wirkt sich ferner der in § 16 Abs. 2 vorgesehene Fortfall einer Einkommensgrenze bei der Gewährung des Kinderzuschlags für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Satz 3 soll lediglich verdeutlichen, daß der Übergang in eine niedrigere Stufe mit dem Wegfall des Kinderzuschlags in dem gleichen Zeitpunkt zusammenfallen soll.

Absatz 4 vereinfacht die bisher in Nr. 50 Abs. 5 BV enthaltene Regelung.

ZUM 3. TITEL

Für den zweiten veränderlichen Besoldungsbestandteil, der Unterschiede des Familienstandes berücksichtigen soll, wird auch weiterhin in der Form des Kinderzuschlags auf die Zahl der Kinder abgestellt, für deren Unterhalt der Beamte ganz oder überwiegend aufzukommen hat. Der Gedanke, den bisherigen Kinderzuschlag zu einem Familienzuschlag auszubauen und dementsprechend schon die Eheschließung des Beamten zur Grundlage eines besonderen Zuschlags zu machen, ist nicht weiterverfolgt worden. Der mit der Eheschließung verbundenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten (insbesondere im Wohnraumbedarf) wird hinreichend durch Zuteilung des verheirateten Beamten an eine höhere Stufe des Wohnungszuschlags Rechnung getragen. Bei den kinderlos verheirateten Beamten stehen zudem den kostenerhöhenden Umständen vielfach auch Verbilligungen gegenüber, die sich aus der gemeinsamen Haushaltsführung ergeben.

Zu § 16

Die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der zuschlagsberechtigten Kinder weicht von der Regelung des § 14 Abs. 1 und 2 BesG in folgenden Punkten ab:

- a) Auch für Pflegekinder und Enkel soll der Beamte nach Buchstabe e unter den gegebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Kinderzuschlag erhalten im Gegensatz zu der bisherigen Kannvorschrift in § 14 Abs. 5 BesG. Unterhaltsbeiträge von anderer Seite sollen in den Fällen des Buchstaben e der Gewährung des Kinderzuschlags entgegenstehen, nicht dagegen in den Fällen des Buchstaben d.
- b) Der unehelichen Mutter soll nach Buchstabe f abweichend von § 14 Abs. 2 Ziff. 4 BesG und Nr. 67 Abs. 6 BV schlechthin ein Anspruch auf Kinderzuschlag eingeräumt werden. Das erschien im Hinblick auf Art. 6 Abs. 5 GG geboten. Es wird in diesem Zusammenhang aber auch auf § 17 Abs. 2 Buchstabe e des Entwurfs verwiesen.

Absatz 2 sieht — auch im Hinblick auf die gleichartige Regelung des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) —

eine Verbesserung der Altersgrenzen für die Gewährung des Kinderzuschlags vor. Der Zuschlag soll in Zukunft schlechthin bis zum vollendeten 18. (bisher 16.) Lebensjahr, bei Fortdauer der Schul- und Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. (bisher 24.) Lebensjahr gewährt werden können. Ein eigenes Einkommen des Kindes soll der Gewährung des Kinderzuschlags nicht entgegenstehen. Der Wegfall der Einkommensgrenze bewirkt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Erfahrungsgemäß hat bisher die Feststellung des Kindeseinkommens einen unangemessenen Verwaltungsaufwand erfordert. Schließlich muß auch davon ausgegangen werden, daß ein Lehrlingstaschengeld oder ein Unterhaltszuschuß in der Regel nicht zur Deckung des gesamten Lebensunterhalts des Kindes ausreicht.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 4 BesG und Nr. 71 Abs. 2 BV, doch soll nunmehr ein eigenes Einkommen des Kindes bis zu 100 DM (bisher 75 DM) der Gewährung des Kinderzuschlags nicht entgegenstehen. Abweichend vom bisherigen Recht soll die Gewährung des Kinderzuschlags nicht davon abhängig sein, daß dem Beamten für das erwerbsunfähige Kind schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Absatz 4 geht von der im sachlichen Gehalt entsprechenden Kasuistik des § 14 Abs. 3 Satz 2 BesG und der Nr. 70 a BV, die zur Erfassung gleichgelagerter Fälle nicht ausreichte, ab und sieht statt dessen eine allgemein gehaltene Regelung vor.

Absatz 5 entspricht der Nr. 65 Abs. 3 BV.

Absatz 6 entspricht dem § 14 Abs. 1 BesG. Der Satz des Kinderzuschlags ist jedoch für alle Stufen um 5 DM erhöht worden.

Zu den vorstehenden Verbesserungen des Kinderzuschlagsrechts wird zusammenfassend noch folgendes bemerkt:

Die Verbesserungen, zu denen zusätzliche Verbesserungen in der Berücksichtigung der Kinder bei der Gestaltung des Wohnungszuschlags treten, werden unter Zurückstellung erheblicher Bedenken hinsichtlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen vorgeschlagen. Mit ihnen soll in erster Linie ein Ausgleich dafür geboten werden, daß der Entwurf von der vielfach geforderten noch stärkeren Anhebung der Eingangsgehälter abgesehen hat. Familienpolitischen Erwägungen kann grundsätzlich nicht in der Gestaltung der Grundgehälter, sondern nur in der Gestaltung der auf den

tatsächlichen Familienstand abgestellten Zuschläge Rechnung getragen werden. Eine mechanische Anhebung aller Eingangsgehälter ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Familienstand wäre, wie schon in anderem Zusammenhang dargelegt, sowohl in beamten- wie auch in personalpolitischer Hinsicht mit erheblichen Gefahren verbunden. Auch wäre mit einer solchen Maßnahme gerade den Interessen des jungen Beamten, dessen Aussichten auf eine stetige Verbesserung seines Grundgehalts sich damit wesentlich verschlechterten, nicht gedient. Für die Bemessung der Höhe des Kinderzuschlags — etwa im Vergleich zu dem Satz des Kindergeldgesetzes (25 DM) — war auch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Kinderzuschlag um einen Teil des steuerpflichtigen Dienstinkommens, nicht, wie beim Kindergeld, um eine aus sozialen Gründen gewährte steuerfreie Zuwendung handelt. Andererseits konnte aber nicht unbeachtet bleiben, daß das Kindergeldgesetz Kindergeld erst vom dritten Kinde an gewährt.

Zu § 17

Die Vorschrift folgt in der Regelung der Konkurrenzfälle, die wegen der Aufrechterhaltung des Grundsatzes des § 14 Abs. 6 BesG notwendig ist, im wesentlichen dem kürzlich herausgegebenen Runderlaß des BMF vom 23. November 1954 (MinBlFin S. 643) und den entsprechenden Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter vom 28. Dezember 1954 (MinBlFin 1955 S. 89 ff.).

Absatz 1 entspricht dem § 14 Abs. 6 BesG.

Die in Absatz 2 enthaltene Einzelregelung fehlte im bisherigen Recht (Ausnahme Nr. 67 Abs. 6 BV):

Die Regelung unter Buchstabe a widerspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG). Zwar soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Kinderzuschlag grundsätzlich an den Vater ausgezahlt werden, weil davon ausgegangen werden kann, daß in der Regel beide Elternteile mit einer solchen Zahlungsweise einverstanden sein werden. Doch soll auf Antrag eines anspruchsberechtigten Elternteils der Kinderzuschlag beiden Elternteilen je zur Hälfte gewährt werden.

Buchstabe b zieht die Folgerungen aus §§ 1557, 1766 BGB.

Buchstabe c: Es erschien hier angebracht, den Stief- oder Pflegeeltern den Vorrang einzuräumen. Eine Konkurrenz mit Ansprüchen der

natürlichen Eltern nach § 16 Abs. 1 Buchstabe d und e ist nur möglich, wenn die Stief- oder Pflegeeltern die Hauptlast des Unterhalts tragen.

Buchstabe d zieht die Folgerungen aus §§ 1736, 1738 BGB.

Buchstabe e: Die Grundsatzregelung trägt den Gedanken der Art. 3 Abs. 2 und 6 Abs. 5 GG Rechnung. Die Ausnahmeregelung zugunsten des unehelichen Vaters erschien nur für den Fall geboten, daß durch die Aufnahme des Kindes in den Hausstand des Vaters die Beziehungen der Mutter zum Kind nahezu gelöst sind und der Vater die Hauptlast des Unterhalts zu tragen hat.

Absatz 3 ist mit Rücksicht auf entsprechende Bestimmungen des Tarifrechts erforderlich.

Zu § 18

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 14 Abs. 7 BesG und der Nr. 65 Abs. 1 BV.

Absatz 2 regelt nur die Entstehung, den Wegfall oder die Änderung eines Anspruchs infolge Eintritts eines Konkurrenzfalles nach § 17. Die Vorschrift in Satz 2 ist mit Rücksicht auf das Tarifrecht erforderlich.

Absatz 3 entspricht Nr. 65 Abs. 6 und Nr. 67 Abs. 7 BV.

ZUM 4. TITEL

Zu § 19

In den §§ 19 und 20 soll eindeutig klargestellt werden, welche sonstigen Zulagen oder Zuwendungen, falls die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, zu den Dienstbezügen gehören, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat, und unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus andere Arten von Zulagen oder Zuwendungen gewährt werden können.

Als Zulagen, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollen im Besoldungsgesetz nur die in der Besoldungsordnung auszubringenden Stellenzulagen sowie Ausgleichszulagen zur Wahrung des Besitzstandes vorgesehen werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Bindung der Stellenzulagen an die Besoldungsordnung entspricht dem bisher in Nr. 31 BV enthaltenen Grundsatz. Diese Bindung soll gewährleisten, daß Stellenzulagen nur unter den in der Besoldungsordnung festgelegten objek-

tiven Voraussetzungen gewährt werden können.

Absatz 2 entspricht dem bisher in § 7 Abs. 2 BesG enthaltenen Grundsatz. Auf die Ausbringung unwiderruflicher und damit gleichzeitig auch ruhegehaltfähiger Stellenzulagen in der Besoldungsordnung kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil nur hierdurch den Besonderheiten bestimmter Laufbahnen und Dienstposten in angemessener und zweckentsprechender Weise Rechnung getragen werden kann. Solche Zulagen sollen auch weiterhin rechtlich als Bestandteil des Grundgehalts behandelt und dementsprechend auch beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe und bei Eintritt des Versorgungsfalles dem jeweils maßgebenden Grundgehaltssatz hinzugerechnet werden.

Die in Absatz 3 behandelten widerruflichen Stellenzulagen lassen es zu, neben eine allgemeine Bewertung von Ämtern, wie sie in der Zuteilung dieser Ämter an bestimmte Besoldungsgruppen zum Ausdruck kommt, noch eine verfeinerte Bewertung verschiedener mit Ämtern der gleichen Besoldungsgruppe verbundener Tätigkeitsbereiche treffen zu lassen. Hier eröffnete sich also ein geeigneter und wohl auch der allein gangbare Weg, um bestimmte Tätigkeitsbereiche, die regelmäßig von Amtsträgern der gleichen Besoldungsgruppe wahrgenommen werden, falls sie an Leistung und Verantwortungsfreudigkeit besondere Anforderungen stellen, jedenfalls soweit und solange auch in der Besoldung herauszuheben, als der Beamte in dem Tätigkeitsbereich Verwendung findet. Es handelt sich hier um echte Leistungszulagen, deren Gewährung an das Vorliegen bestimmter in der Besoldungsordnung festliegender Voraussetzungen gebunden und für deren gerechte Zuteilung damit eine gewisse Gewähr geboten ist. Zulagen, die dem Ermessen des jeweiligen Vorgesetzten oder Dienstherrn erheblichen Spielraum lassen, sind demgegenüber mit den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes und seiner Aufgaben grundsätzlich nicht vereinbar. Auch bei der Ausbringung widerruflicher Stellenzulagen war im übrigen Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Zulagen nach ihrem Umfang nicht den Rahmen des im Entwurf vorgesehenen Besoldungsvolumens sprengen. Grundsätzlich können widerrufliche Stellenzulagen, in denen nur eine zusätzliche besoldungsmäßige Bewertung bestimmter Tätigkeitsbereiche liegt, nur für die Dauer der Verwendung in diesen Tätigkeitsbereichen gewährt

werden, sie können also in der Regel nicht ruhegehaltfähig sein.

Die Vorschrift des Absatzes 4 dient lediglich der näheren Bestimmung eines in der Besoldungsordnung verwandten Begriffs.

Mit der Regelung des § 19 entscheidet sich der Entwurf gleichzeitig gegen die Aufnahme von Weihnachtswendungen, Jubiläumsgaben, Treudienstgeld und ähnlichen einmaligen oder wiederholten Zuwendungen aus besonderem Anlaß in das Besoldungsgesetz. Hinsichtlich der Weihnachtswendungen entspricht das der in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Auffassung der Bundesregierung. Aber auch die Aufnahme von Treudienst- und Jubiläumsgaben in das Besoldungsgesetz widerspricht der Grundkonzeption des Entwurfs, im Besoldungsgesetz nur solche Dienstbezüge zu regeln, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat. Die Entscheidung über die Gewährung solcher einmaligen Zuwendungen aus besonderem Anlaß sollte nicht im Besoldungsgesetz getroffen werden, weil gerade solche Zuwendungen ihres eigentlichen Gehalts beraubt würden, wenn sie nur aus rechtlicher Verpflichtung gewährt würden. Auch läge in der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf solche Zuwendungen nur die zusätzliche Wertung eines Umstandes, der bereits für die Bemessung des Grundgehalts maßgebend ist, nämlich der lebenslangen Bindung des Beamten an den Staat. Es sind im Entwurf auch gewisse Vorschläge nicht berücksichtigt worden, bestimmte Teile der laufenden Dienstbezüge einzubehalten und diese einbehaltenen Bezüge zu bestimmten Zeiten (Weihnachten, Sommerurlaub) in einem Betrag zur Auszahlung zu bringen. Die Gewährung derartiger einmaliger Zahlungen zu Lasten der laufenden Dienstbezüge würde von der Beamenschaft nicht zu Unrecht als unangebrachte Bevormundung empfunden und deshalb abgelehnt werden.

Zu § 20

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz aus § 15 BesG.

ZUM 5. TITEL

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht in ihrem sachlichen Gehalt dem § 19 BesG, doch wird unter den Sachbezügen nunmehr auch ausdrücklich die

Gewährung einer Dienstwohnung aufgeführt. Die bisher in § 11 BesG enthaltene Sonderregelung über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung wird damit entbehrlich. Daß die Sachbezüge mit einem angemessenen Betrage auf die Dienstbezüge anzurechnen sind, ergibt sich schon aus dem allgemein für das Besoldungsrecht geltenden Fürsorgegrundsatz. Dieser Grundsatz muß in den zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen beachtet werden. Ferner ist bei der Anrechnung der wirtschaftliche Wert der Leistungen zu berücksichtigen. Gewisse Sachleistungen für Soldaten und Bundesgrenzschutzbeamte (Dienstbekleidung und Heilbehandlung) werden nach §§ 32, 24 nicht auf die Dienstbezüge angerechnet.

ZUM 6. TITEL

Zu § 22

Die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland sollen lediglich das Grundgehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 des Entwurfs erhalten. Für die Gewährung der veränderlichen Zuschläge sollen auch weiterhin die im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes festzulegenden besonderen Grundsätze maßgebend sein. Dies erschien angesichts des ständigen Wechsels der Verhältnisse im Ausland und der Besonderheiten des Auslandsdienstes geboten. Für diese Sonderregelung war jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Besoldungsgesetz zu schaffen. Maßgebend für die Gewährung der Diplomatenbesoldung nach § 22 ist nach der Entwurfsfassung nicht der diplomatische Status des Beamten, sondern die Zugehörigkeit zu einer deutschen Auslandsvertretung mit Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Auswärtigen Amtes. Die übrigen Auslandsbeamten werden nach § 23 besoldet. Eine Ausnahme gilt nach § 38 lediglich für die Beamten der Vertretung beim Europäischen Wirtschaftsrat in Paris (OEEC). Die Beamten dieser Vertretung, die bereits vor der Wiedererrichtung des Auswärtigen Amtes bestand, erhielten auch bisher Diplomatenbezüge. Für Beamte anderer Bundesressorts als des Auswärtigen Amtes, die als ständige Fachdelegierte z. B. zu der Ständigen Vertretung bei der NATO abgeordnet sind, gibt Abschnitt I der Abordnungsbestimmungen Ausland vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsbl. S. 20) die Möglichkeit, sie mit den Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes finanziell gleichzustellen.

Zu § 23

Die Beamten, die nicht dem diplomatischen und konsularischen Dienst angehören, aber im Ausland verwendet werden und dort wohnen, sollen wie bisher Grundgehalt und Wohnungszuschlag nach Inlandssätzen erhalten, dazu jedoch eine Auslandszulage, Kinderzuschlag und ggf. Mietzuschüsse. Abweichend von der bisherigen Regelung sollen diese Beamten nicht mehr den Kinderzuschlag der Inlandsbeamten erhalten, die Höhe des Kinderzuschlags soll vielmehr durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, den Kinderzuschlag etwa nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen, wie sie für die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes gelten; denn die Erziehungskosten werden für die Kinder beider Beamtengruppen gleich hoch sein. Für die Einzelregelung ist in Abs. 2 des § 23 eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen vorgesehen, die der Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht. Die Vorschrift tritt insoweit an die Stelle der Nr. 3 BV.

ZUM 7. TITEL

Zu § 24

Bei der Ähnlichkeit der Dienst- und Laufbahnverhältnisse der Bundesgrenzschutzbeamten und der künftigen Soldaten ist es erforderlich, auch die besoldungsrechtliche Stellung dieser beiden Personengruppen des öffentlichen Dienstes einander anzugleichen. Deshalb soll Abschnitt II für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz nur mit den sich aus Abschnitt IV ergebenden Einschränkungen und Änderungen gelten.

ZU ABSCHNITT III

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht dem mehrfach erwähnten Grundsatz der Einheit des Staatsdienertums.

ZU ABSCHNITT IV

Die Soldatenbesoldung wurde im Entwurf weitgehend der Struktur der Beamtenbesoldung angepaßt. Sonderregelungen werden nur insoweit vorgesehen, als Besonderheiten

der militärischen Laufbahnen und des Dienstes es angebracht erscheinen lassen. Das gilt für den Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge (§ 27), die Berechnung des Besoldungsdienstalters (§§ 28 bis 30) und für die Vorschriften über Dienstbekleidung, Heilbehandlung und Verpflegung (§ 32). Im übrigen aber gelten alle für Beamte im Abschnitt II enthaltenen Vorschriften auch für Soldaten. Die Soldaten sollen also auch grundsätzlich aus den für entsprechende Beamte vorgesehenen Besoldungsgruppen besoldet werden, und zwar sind für sämtliche Mannschaftsdiensgrade und den Dienstgrad des Unteroffiziers Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes, für die sonstigen Unteroffiziersdiensgrade bis zum Oberstabsfeldwebel Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes, für die Leutnante und Hauptleute Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes und für die Offiziersdiensgrade vom Major an aufwärts Besoldungsgruppen des höheren Dienstes vorgesehen.

Zu § 26

Er enthält den im Vorstehenden wiedergegebenen Grundsatz.

Zu § 27

Der Anspruch auf Dienstbezüge beginnt auch für den Soldaten nach § 3 grundsätzlich mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit. Die im Soldatengesetz vorgesehene Bestimmung, wonach diese Ernennung vor, während oder nach der Ableistung des allgemeinen Wehrdienstes erfolgen kann, hätte aber die unerwünschte Auswirkung, daß Wehrpflichtigen im gleichen Dienstgrad verschieden hohe Bezüge (Wehrsold oder Besoldung nach diesem Gesetz) zuständen, je nachdem, ob sie sich als Soldaten auf Zeit verpflichtet haben oder nicht. Es muß jedoch angestrebt werden, während der Ableistung des Wehrdienstes allen Wehrpflichtigen gleichen Dienstgrades die gleichen Bezüge zukommen zu lassen. Deshalb soll ein Anspruch auf Besoldung nach dem Besoldungsgesetz frühestens nach Ableistung des allgemeinen Wehrdienstes zugestanden werden. Die Regelung des Wehrsoldes für Wehrpflichtige bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Zu § 28

Absatz 1 richtet die Berechnung des BDA für Soldaten nach dem gleichen Grundsatz aus, wie er nach § 6 für Beamte vorgesehen

ist. Auch der Soldat soll in der Eingangsgruppe ein auf das Lebensalter ausgerichtetes BDA erhalten. Als Eingangsgruppe für Mannschaften und Unteroffiziere wurde die Besoldungsgruppe A 1 a, für Offiziere die Besoldungsgruppe A 9 festgelegt. Da Mannschaften und Unteroffiziere den Beamten des einfachen bzw. mittleren Dienstes, Leutnante und Hauptleute den Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar sind, wurde auch bei der Festsetzung ihres BDA von dem in § 6 Abs. 1 Buchstabe a für Beamte ermittelten Lebensalter, nämlich der Vollendung des 21. Lebensjahres, ausgegangen. Aus Zweckmäßigkeits- und Vereinfachungsgründen wurde aber auch das BDA der den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Stabsoffiziere aus dem für Leutnante vorgesehenen BDA entwickelt.

Absatz 2 nimmt die Grundregelung des § 6 Abs. 2 auf.

Absatz 3 trifft eine dem § 6 Abs. 3 Buchstabe a entsprechende Vorschrift für Offiziere, deren Ausbildungszeit ebenfalls 3 Jahre beträgt. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß Offiziere, die einen regelmäßigen Werdegang hinter sich haben, in der Eingangsgruppe alle ein BDA vom 21. Lebensjahr erhalten, gleichgültig, wie lange die für die Ernennung zum niedrigsten Offiziersdiensgrad vorgeschriebene Ausbildung dauert. Die Bestimmung hat also auch insbesondere Bedeutung für Offiziere von Sonderlaufbahnen, für die ein Hochschulstudium oder der Besuch einer Fachschule vorgeschrieben ist.

Absatz 4 nimmt den Grundsatz in § 6 Abs. 4 auf.

Zu § 29

Absatz 1 trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Soldaten grundsätzlich alle vorgesehenen Dienstgrade zu durchlaufen haben. Unter der Voraussetzung, daß die Eignung zum jeweils nächsthöheren Dienstgrad festgestellt ist, wird dieser Dienstgrad auch in annähernd gleichem Lebensalter erreicht. Die Ausrichtung des BDA auf das Lebensalter führt demnach hier auch in allen Beförderungsgruppen zu angemessenen und vertretbaren Ergebnissen. Gleichzeitig wird mit dieser Ausrichtung erreicht, daß Angehörige des gleichen Eintrittsjahrgangs in jedem Dienstgrad die gleichen Besoldungssätze erhalten, gleichgültig, wann sie zu diesem Dienstgrad befördert worden sind. Darüber hinaus ist

die Ausrichtung auf das Lebensalter auch z. B. für die Festsetzung des BDA in der Besoldungsgruppe A 11 — im Gegensatz zur Beamtenregelung — unerlässlich. Für Offiziere liegt diese Besoldungsgruppe zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 13, die beide in ihrem Zuschnitt auf das Lebensalter ausgerichtet sind. Die Zwischenschaltung des Prinzips der Gehaltsmitnahme für die Gruppe A 11 hätte zu untragbaren Ergebnissen geführt. Auch die weiteren in Absatz 1 enthaltenen Abweichungen vom BDA der Eingangsgruppe sind durch den Zuschnitt der Besoldungsgruppen bedingt.

Zu Absatz 2: Die Dienstzeit eines Berufsunteroffiziers oder Unteroffiziers auf Zeit kann nicht als Ausbildungszeit im Sinne des § 28 Abs. 3 betrachtet werden. Bei einer Beförderung des Berufsunteroffiziers zum Offizier sind deshalb die allgemeinen Vorschriften über die Festsetzung des BDA in der Eingangsgruppe anzuwenden. Im Ergebnis wirkt die Regelung wie die für Aufstiegsbeamte in § 7 Abs. 2 hilfweise eröffnete Möglichkeit. Die Regelung wird immer für den aufsteigenden Unteroffizier günstiger sein als die Anwendung des Grundsatzes der Gehaltsmitnahme.

Zu § 30

In Absatz 1 werden nur die Fälle geregelt, in denen ein Soldat der neuen Streitkräfte in den Ruhestand getreten war und wiederverwendet wird. Für die Wiederverwendung von Angehörigen der früheren Wehrmacht gilt § 40. Der zu regelnde Tatbestand ist so eindeutig, daß es nicht notwendig erschien, die Regelung erst der für Beamte in § 8 vorgesehenen Rechtsverordnung vorzubehalten. Für Soldaten gilt daneben § 8 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

Nach Absatz 2 soll der degradierte Soldat besoldungsmäßig so behandelt werden, wie wenn er in die höheren Dienstgrade nicht aufgestiegen wäre. Es wird dabei allerdings unterstellt, daß ein Offizier nicht zu einem Dienstgrad degradiert wird, den er nicht vor seiner Beförderung zum Offizier durchlaufen hat.

Zu § 31

Hier wurde der Wortlaut der früheren Nr. 62 BV übernommen.

Zu § 32

§ 32 entspricht § 20 BesG mit folgenden Änderungen:

- a) Offiziere erhalten neben der Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung noch einen einmaligen Einkleidungszuschuß.
- b) Die freie Heilfürsorge erstreckt sich nicht mehr auf die Familienangehörigen der Soldaten.
- c) Der Umfang der freien Krankenhausbehandlung bemißt sich nicht mehr nach dem Haushaltsplan.
- d) Die Ermächtigung zur Festsetzung des Umfangs der Dienstbekleidung und der Höhe der Beträge nach Absatz 1 und 2 ist nicht mehr dem Bundesminister für Verteidigung allein übertragen; es wird vielmehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gefordert. Für Absatz 2 ist hierbei die genaue Abgrenzung zwischen Dienstbekleidung und Ausrüstung bedeutsam.

ZU ABSCHNITT V

Zu § 33

Der Entwurf sieht davon ab, von vornherein für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten das Besoldungsdienstalter nach neuem Recht neu festzusetzen. Eine derartige Neuberechnung sämtlicher BDA hätte einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erfordert. Eine Pauschalüberleitung aus dem bisherigen BDA nach Maßgabe einer Tabelle läßt sich dagegen leicht und schnell durchführen. Für die Gestaltung der Überleitungsübersicht galt der Grundsatz, daß dem Beamten seine Expektanz auf die Erreichung des Endgehalts gewährleistet werden soll, d. h. daß der Beamte ein BDA erhält, mit dem er das Endgehalt zu dem gleichen Zeitpunkt erreicht wie nach dem bisherigen Recht. In der Überleitungsübersicht mußten daher die Auswirkungen des andersartigen Schnittes der neuen Besoldungsgruppen (so insbesondere die Vorschaltung zweier Dienstaltersstufen an Stelle der weggefallenen Diätensätze) berücksichtigt werden.

Absatz 1 dient lediglich der Erläuterung der Tabelle.

Absatz 2: Die Regelung ist erforderlich, um zu vermeiden, daß Beamte der genannten Besoldungsgruppen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes befördert worden sind, schlech-

ter fahren, als wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt befördert worden wären.

Absatz 3: Die Neuberechnung des BDA der bisherigen Diätare bereitet keine Schwierigkeiten für die Verwaltung. Es besteht auch insofern kein Anlaß, von dem bisherigen BDA auszugehen, als für die außerplanmäßigen Beamten Exspektanzen nicht zu gewährleisten sind.

Absatz 4: Die Regelung beruht auf dem Grundsatz der Wahrung des Besitzstandes.

Absatz 5 zieht für die bei Inkrafttreten des Gesetzes wiederangestellten Beamten zur Wiederverwendung die Folgerung aus der in § 8 Abs. 1 in Aussicht genommenen Regelung.

Absatz 6: Die Vorschrift soll bewirken, daß alle vorhandenen Beamten aus einem alten BDA übergeleitet werden können, das nach annähernd gleichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Den vor dem 1. Januar 1953 angestellten Beamten, die nicht in den Genuß der günstigeren Anrechnungsmöglichkeiten des Dritten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes gelangt sind, sollen diese Möglichkeiten nachträglich auf ihren Antrag eröffnet werden. Das Antragsrecht soll jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen zeitlich beschränkt werden.

Absatz 7: Die in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehene Pauschalüberleitung nach einer Tabelle eignet sich nicht für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, da deren Besoldung sich gemäß § 24 nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften richten soll. Das BDA der Soldaten wird aber, vor allem in der zweiten Beförderungsgruppe, nach anderen Gesichtspunkten entwickelt als das der Beamten. Daher sieht Absatz 7 für die Beamten des BGS die Neufestsetzung des BDA nach den §§ 28 bis 30 vor. Die Besitzstandsklausel in Satz 4 soll verhindern, daß Beamte, die nach bisherigem Recht ein besonders günstiges BDA haben, in ihren Bezügen absinken.

Es muß beachtet werden, daß neben der allgemeinen Vorschrift in Absatz 7 die Sondervorschrift in § 40 Abs. 2 gilt. Praktische Bedeutung wird daher Absatz 7 nur für diejenigen Vollzugsbeamten haben, die nicht vor ihrem Eintritt in den BGS Soldaten der früheren Wehrmacht oder Beamte waren.

Zu § 34

Die Vorschrift soll es allen bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten ermög-

lichen, wenn sie es für günstiger halten, die Neufestsetzung ihres BDA nach neuem Recht zu beantragen. Die Beamten haben also die Wahl zwischen der Pauschalüberleitung nach § 33 Abs. 1 bis 6 und der Neufestsetzung nach den §§ 6 bis 8. Die Bedeutung der Pauschalüberleitung wird durch diese Möglichkeit nicht abgeschwächt. Da die Bearbeitung der Anträge nach § 34 eine gewisse Zeit beanspruchen dürfte, liegt es nur im Interesse der Beamten, wenn sie zunächst nach § 33 übergeleitet werden. Die Vollzugsbeamten im BGS wurden von der Regelung des § 34 ausgenommen, weil ihr BDA ohnehin gemäß § 33 Abs. 7 nach neuem Recht festzusetzen ist.

Zu § 35

Die Vorschrift ist erforderlich wegen der verschiedenen langen Auslaufzeiten nach dem bisherigen Recht (§ 9 Abs. 1 BesG) und nach dem Entwurf (§ 15 Abs. 3). Der Wohnungszuschlag der höheren Stufe soll längstens bis zu 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes weitergewährt werden (vgl. die Begründung zu § 15 Abs. 3!).

Zu § 36

Bei der Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses, das nach § 49 für alle Dienstherren verbindlich sein soll, werden die Belange der Länder durch die Beteiligung des Bundesrates gewahrt werden.

Zu § 37

Wenn auch grundsätzlich die Gewährung von örtlichen oder gebietlichen Sonderzuschlägen nicht vorgesehen ist (vgl. die Begründung zum 2. Abschnitt!), so ist doch die Regelung des § 37 zugunsten der in Berlin und Hamburg ansässigen Beamten gerechtfertigt.

Zu § 38

Vgl. die Begründung zu § 22!

Zu § 39

Vgl. die Begründung zu § 25!

ZU ABSCHNITT VI

Zu § 40

Mit zu den besonderen Schwierigkeiten beim Neuaufbau der Streitkräfte wird es gehören, gut qualifizierte Ausbildungskräfte zu ge-

winnen. Erfahrungsgemäß haben sich gerade die Tüchtigsten dieses Personenkreises einen Lebensberuf und damit ein Einkommen geschaffen, dessen Aufgabe ihnen möglicherweise den Entschluß zu einem Eintritt in die Streitkräfte erschweren wird. Es war deshalb geboten, wenigstens für eine auf 3 Jahre beschränkte Anlaufzeit den Angehörigen der früheren Wehrmacht und den weiteren in Absatz 1 genannten Personengruppen einen gewissen Ausgleich zu bieten, indem man ihnen ein im Vergleich zu den allgemeinen Bestimmungen (§§ 26, 28 und 29) günstigeres BDA zubilligt. Darüber hinaus kam es darauf an, der erst im Aufbau begriffenen und daher z. T. mit ungeschultem Personal ausgestatteten Verteidigungsverwaltung eine Vorschrift an die Hand zu geben, deren Handhabung ohne ein kompliziertes Anrechnungsverfahren möglichst einfach ist.

Absatz 1 umfaßt die Personengruppen, denen die besondere Vergünstigung zugestanden werden soll, und regelt im einzelnen, wie ihr BDA testzusetzen ist.

Buchstabe a gewährleistet den Soldaten der früheren Wehrmacht abweichend von § 28 die volle Anrechnung der Zeit seit der Ernennung zu dem Dienstgrad der früheren Wehrmacht, der der jetzigen Eingangsgruppe entspricht (Mannschaften und Unteroffiziere Besoldungsgruppe A 1 a; Offiziere Besoldungsgruppe A 9). Der Dienstgrad des Soldaten, mit dem er in die Streitkräfte eingestellt wird, ist für das BDA nur insoweit von Bedeutung, als sich die im § 29 Abs. 1 festgelegten Kürzungen in der jeweiligen Besoldungsgruppe auf das BDA auswirken.

Diese Regelung führt jedoch in Ausnahmefällen, z. B. wenn die frühere Beförderung eines Berufsunteroffiziers zum Offizier in einem verhältnismäßig späten Lebensalter liegt, nicht immer zu einem günstigeren Ergebnis. Die Berechnung des BDA nach § 28 war deshalb für diese Fälle vorzusehen.

Buchstabe b dehnt die begünstigende Regelung des Buchstaben a auch auf die Beamten und früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes aus. Die Dienstzeiten als Polizeivollzugsbeamter werden hierbei im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Laufbahnverhältnisse wie Dienstzeiten als Soldat behandelt. Die Bestimmung ist allerdings nur dann von Bedeutung, wenn die Ernennung zum vergleich-

baren planmäßigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes zeitlich früher liegt als eine etwaige Ernennung zu einem Dienstgrad der früheren Wehrmacht in der Eingangsgruppe. Die Beamten der Kriminalpolizei waren deswegen auszunehmen, weil sich ihre Ernennung zum planmäßigen Beamten infolge der Ableistung des Vorbereitungs- und Probendienstes im Vergleich zu den übrigen Polizeivollzugsbeamten, die unmittelbar in das planmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden, erheblich verzögert, so daß sich Buchstabe b für sie nicht oder wenigstens nicht voll auswirken könnte. Für sie gilt daher Buchstabe c.

Buchstabe c soll den Beamten die gleiche Vergünstigung, wie sie in Absatz 1 den Soldaten der früheren Wehrmacht zugestanden ist, einräumen. Es wird davon auszugehen sein, daß bei den Soldaten der früheren Wehrmacht nach Absatz 1 in der Regel das BDA in der Eingangsgruppe mit der Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen wird. Um für die Beamten die gleiche Ausgangsbasis zu schaffen, war der Tag ihrer Ernennung zum planmäßigen Beamten unter Zugrundelegung des normalen Werdeganges auf das gleiche Lebensalter zurückzuführen.

Buchstaben d und e: Die Streitkräfte sind im Rahmen des Neuaufbaus genötigt, auch auf solche Jahrgänge zurückzugreifen, die die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c aus Altersgründen nicht mitbringen, deren Gewinnung aber im Interesse eines altersmäßig richtigen Aufbaus der Streitkräfte unbedingt notwendig ist. Buchstabe d gesteht daher den Angehörigen der Geburtsjahrgänge 24 bis 26, die eine Offiziersausbildung vor dem Zusammenbruch der Wehrmacht in der Regel nicht vollenden konnten, für den Fall ihrer Ernennung zum Offizier in den Streitkräften ein BDA zu, das sie bei normalem Ablauf ihres Werdeganges erhalten hätten. Buchstabe e billigt den sogenannten „weißen Jahrgängen“, die in der Regel nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen wurden, ein BDA zu, das sie so stellt, wie wenn sie in dem regelmäßigen Lebensalter in die Streitkräfte eingetreten wären.

Absatz 2 zieht die Folgerungen aus Absatz 1 für die Personengruppen, die unter die Regelung der Rechtsverordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften fallen.

ZU KAPITEL II

Zu § 41

Nach § 86 Abs. 2 BBG sind die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln, wenn die Dienstbezüge der Beamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht werden. Diesem Auftrage entspricht die Regelung des § 41.

ZU KAPITEL III

Die Einzelvorschriften des Kapitels III stellen entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 1. Dezember 1954 entwickelten Grundsätzen keine Vollregelungen dar, sie sind vielmehr darauf angelegt, durch Landesgesetze ausgefüllt zu werden. Eine nur scheinbare Ausnahme liegt in der Vorschrift des § 49. Auch diese Bestimmung enthält jedoch keineswegs eine Vollregelung, denn das Ortsklassenverzeichnis für sich allein ist noch kein Maßstab für die Höhe der Besoldung. Dem Landesgesetzgeber bleibt es überlassen, die Höhe der Wohnungszuschläge für die Ortsklassen festzusetzen. Die Rahmenvorschriften des Entwurfs lassen den Dienstherren genügend Spielraum, um die Beamtenbesoldung ihrer Finanzkraft und der allgemeinen Lebenshaltung in ihrem Lande anzupassen. Sie haben die Möglichkeit, ihr Gesamtbesoldungsgefüge über das des Bundes oder eines anderen Landes hinauszuhoben oder es auch darunter absinken zu lassen. Die Landesgesetzgeber werden auch in der Dienstpostenbewertung nicht eingeschränkt. § 45 legt lediglich die Bezeichnung der Besoldungsgruppen für einige Grundamtsbezeichnungen fest. Die Dienstherren sind nicht gehindert, Beamte mit anderen als den aufgeführten Grundamtsbezeichnungen etwa in Zwischengruppen einzustufen.

Zu § 42

Absatz 1 hat vorwiegend programmatische Bedeutung. Die Vorschrift weist, wie auch die Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954, auf die für die Besoldungsgesetzgeber notwendige Bundestreue und auf das Erfordernis der Rücksichtnahme auf die gemeinsamen Belange aller Dienstherren hin. Darüber hinaus soll Absatz 1 auch eine Grundregel zur Auslegung der übrigen Rahmenvorschriften bieten. Absatz 1 schreibt nicht nur die Rege-

lung der Besoldung durch Gesetz vor; soweit es nach den Verfassungen der Länder zulässig ist, können die Dienstbezüge der Beamten der Gebiets- und anderen Körperschaften z. B. auch durch Satzung geregelt werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 1 des Entwurfs. Er bestimmt, daß die genannten Beamten, also auch die außerplanmäßigen Beamten auf Probe, bei allen Dienstherren einen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge haben sollen.

Zu § 43

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Dienstbezüge. Es gilt hier das gleiche wie zu § 2. Der Hinweis auf § 37 bietet eine Möglichkeit zur Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen in Berlin und Hamburg.

Zu § 44

Im Interesse der Einheitlichkeit des Besoldungsgefüges soll erreicht werden, alle Besoldungsgruppen in je einer Besoldungsordnung für aufsteigende und feste Gehälter unterzubringen. Das bedeutet, daß von Sonderbesoldungsordnungen, etwa für Lehrer, Richter und Hochschullehrer, abgesehen werden soll (vgl. die Begründung zu § 51).

Zu § 45

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der einheitlichen Begriffsbildung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts ist es notwendig, daß bei allen Dienstherren die Beamten, soweit sie die gleichen Grundamtsbezeichnungen, z. B. Assistent, Inspektor, Regierungsrat, tragen, auch in Besoldungsgruppen mit gleicher Bezeichnung geführt werden. Das schließt nicht aus, daß die Grundgehaltssätze gleich bezeichneter Besoldungsgruppen bei den einzelnen Dienstherren in ihrer Höhe verschieden sein können. In der Übersicht sind auch nicht alle Amtsbezeichnungen aufgeführt worden, sondern nur diejenigen, die bei allen Dienstherren am häufigsten vorkommen. Es bleibt den Dienstherren überlassen, Beamte mit anderen Amtsbezeichnungen entweder in die in der Übersicht vorgesehenen oder in Zwischenbesoldungsgruppen (etwa „A 6 a“) einzustufen. Darüber hinaus dürfte jedoch § 45 im Zusammenhang mit den §§ 46 und 47 ein hinreichend wirksames Hindernis gegen Versuche einer Durchbrechung des aufgestellten Rahmens sein. Die herkömmlichen Grundamtsbezeichnungen haben immerhin ein solches Gewicht, daß

wohl kaum ihre Verbindung mit dem durch sie jeweils bezeichneten Amt gelöst werden wird. Es ist also nicht anzunehmen, daß ein Dienstherr etwa die Bezeichnung „Inspektor“ für ein Amt des mittleren Dienstes verwenden wird.

Zu § 46

Die Vorschrift legt das Spannungsverhältnis zwischen den Endgrundgehältern der Eingangsgruppen der Laufbahngruppen fest. Sie hält sich in den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 für die Rahmengesetzgebung aufgezeigten Grenzen. Den Dienstherren bleibt die Möglichkeit, ihr Besoldungsgefüge im ganzen zur Angleichung an ihre Finanzkraft und den allgemeinen Lebensstandard in ihrem Bereich anzuheben oder zu senken.

Zu § 47

Absatz 1 legt die Spannungsverhältnisse vom Anfangs- zum Endgehalt innerhalb der einzelnen Eingangsbesoldungsgruppen fest. Als Anfangsgehalt gilt hierbei, da auch die außerplanmäßigen Beamten auf Probe nach § 42 Abs. 2 ein Grundgehalt beziehen sollen, der niedrigste für diese Beamten vorgesehene Satz.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind erforderlich, um eine Umgehung des in Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes auszuschließen. Eine unterschiedliche Regelung für den Beginn des Besoldungsdienstalters und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Erreichung des Endgrundgehalts ließe sich zudem nicht durch die besonderen Verhältnisse (Finanzkraft und allgemeine Lebenshaltung) bei den einzelnen Dienstherren rechtfertigen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 ist es dem Bunde nicht verwehrt, den übrigen Dienstherren ein bestimmtes Besoldungssystem vorzuschreiben.

Zu § 48

Die Vorschrift entspricht der auch bisher bei allen Dienstherren geltenden Regelung.

Zu § 49

Ein einheitliches Ortsklassenverzeichnis für Bund, Länder und Gemeinden ist als Grundlage für die Bemessung eines wichtigen Bestandteils der Dienstbezüge unentbehrlich. Die Regelung entspricht auch den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen. Bei der Neuauf-

stellung des Ortsklassenverzeichnisses werden die Länderinteressen durch die in § 36 vorgesehene Beteiligung des Bundesrates gewahrt werden.

Zu § 50

Die Vorschrift bedeutet lediglich die rahmengesetzliche Festlegung eines bisher schon in Bund, Ländern und Gemeinden bestehenden Rechtszustandes. Satz 2 soll die Dienstherren außerdem anregen, auf den § 17 abgestimmte Konkurrenzregelungen zu treffen, damit eine Doppelzahlung ausgeschlossen wird.

Zu § 51

Die Vorschrift enthält nichts Neues gegenüber den überall geltenden Regelungen. Satz 1 ist auch zu beachten beim Vergleich der Grundgehaltssätze in den §§ 46 und 47. Durch Satz 2 soll verhindert werden, daß die Gewährung einer Stellenzulage im Einzelfall etwa in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden kann. (Vgl. § 19 Abs. 1!).

Zu § 52

Durch die Einrichtung eines Vermittlungs- und Gutachterausschusses, dem unabhängige Besoldungsexperten des Bundes und der Länder angehören, sollen gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern über die Auslegung und Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes nach Möglichkeit vermieden werden. Der Rechtsweg soll aber in keinem Falle ausgeschlossen und auch nicht etwa von einer vorherigen Stellungnahme des Besoldungsausschusses abhängig gemacht werden.

Zu § 53

Vgl. die Begründung zu § 25!

ZU KAPITEL IV

Zu § 54

Die Vorschrift ist erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für die Versorgungsbezüge der früheren Zollgrenzassistenten zu schaffen. Diese Beamten waren bisher in der Besoldungsordnung nicht aufgeführt, sie erhielten jedoch Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 9 a. Im kommenden Haushaltsjahr wird es Zollgrenzassistenten nicht mehr geben.

Zu § 55

Die Vorschrift soll lediglich eine klare gesetzliche Rechtsgrundlage für die im Januar und Juli 1955 bereits geleisteten und voraussichtlich im Januar 1956 noch zu leistenden einmaligen Zahlungen (Monatsdrittel) schaffen. Die Mittel für diese Zahlungen sind zwar im Haushaltsplan des Bundes ausgebracht, so daß § 15 BesG für alle im Bundeshaushaltsplan behandelten Beamten eine Rechtsgrundlage für die Zahlungen bietet. Eine Grundlage für die Gewährung der Zahlungen auch an diejenigen Beamten, deren Bezüge nicht im Bundeshaushaltsplan ausgebracht werden, ist jedoch noch nachträglich zu schaffen.

Zu § 56

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 57

Absatz 1: Die Vorschrift, die aus systematischen Gründen in die Reichshaushaltsordnung aufzunehmen sein wird, soll sicherstellen, daß Ernennungen nur in Verbindung mit der Einweisung in eine freie Planstelle vorgenommen werden. Die Vorschrift geht weiter als § 9 letzter Satz BBG, der nur für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit gilt, während § 36 b RHO beispielsweise auch bei der Ernennung zum Regierungsrat auf Probe zu beachten ist. Die Nichtbeachtung der Vorschrift beeinträchtigt allerdings nicht den Rechtsanspruch des Beamten auf Dienstbezüge, der nach § 3 allein durch die Ernennung begründet wird.

Absatz 2 des in die RHO aufzunehmenden § 36 b entspricht etwa der Nr. 11 BV. Abweichend hiervon soll die rückwirkende Einweisung jedoch nur bei der Beförderung eines Beamten, Richters oder Soldaten zugelassen werden, d.h. ein Angestellter, der in das Beamtenverhältnis übernommen wird, soll nicht rückwirkend eingewiesen werden können. Hierdurch sollen die rechtlichen Komplikationen ausgeschaltet werden, die sich bei der Anrechnung der bereits gewährten Angestelltenvergütung auf die für den gleichen Zeitraum zustehenden Dienstbezüge ergeben. (Auf die Vergütung darf nach dem Tarifrecht, auf die Dienstbezüge nach dem Beamtenrecht nicht verzichtet werden!). Die Regelung bedeutet für Angestellte, die zu Beamten ernannt werden, keine Härte. Die Angestelltenvergütung ist in aller Regel höher als die

Dienstbezüge eines entsprechenden Beamten. Dem BDA kommt der Zeitabschnitt von 3 Monaten ohnehin nach § 6 Abs. 2 zur Hälfte, also mit 1 1/2 Monaten zugute.

Absatz 2: Den Beamten im Vorbereitungsdienst gewährt auch bisher schon § 8 der Laufbahnverordnung einen Anspruch auf Unterhaltszuschüsse. Der Anspruch soll nun auch in einem Gesetz festgelegt werden. Die Unterhaltszuschüsse sind nicht Dienstbezüge, sie können daher nicht im Besoldungsgesetz geregelt werden. Aus systematischen Gründen soll die Vorschrift daher hinter dem in § 79 BBG festgelegten Grundsatz der Fürsorgepflicht in das Bundesbeamtenengesetz eingefügt werden.

Zu § 58

Die bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften sollen nur, soweit sie für Beamte und Richter des Bundes gelten, außer Kraft treten. Daß sie ggf. als Landesrecht weitergelten, ist selbstverständlich. Sie bleiben aber auch weiterhin in Kraft, soweit sie beispielsweise im G 131 zitiert sind, denn die unter Art. 131 GG fallenden Personen sind nicht Bundesbeamte im Sinne des BBG.

C. Zu den Besoldungsordnungen A und B

Von einer besonderen Begründung zur Einstufung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B wird abgesehen. Hier geht der Entwurf im wesentlichen von der bisherigen Regelung aus, die auf einer langjährigen und sorgfältigen Bewertung der einzelnen Dienstposten auch in ihrem Verhältnis zueinander beruht.

Im Gegensatz zur Einstufung der Beamten kann für die der Soldaten nicht ohne weiteres von der bisherigen Regelung ausgegangen werden. Der frühere Aufbau der Soldatenbesoldung war weitgehend durch die besondere Stellung des Militärs in Staat und Gesellschaft bedingt. Seine Sonderstellung hat ihre Wurzeln in der geschichtlichen Entwicklung der preußisch-deutschen Armee. Diese Entwicklung ging bis in die jüngste Vergangenheit hinein dahin, die Armee aus der allgemeinen staatlichen Exekutive auszugliedern und sie zur unmittelbaren Verfügung des Staatsoberhauptes zu halten.

Es ist nur natürlich, daß diese Immediatstellung der militärischen Führung ihren Trä-

gern eine besondere Stellung im Staatsapparat verlieh, die einen Vergleich etwa mit der Beamtenhierarchie nicht zuließ. Das mußte sich auch in der Besoldung auswirken. So überstiegen nach dem Reichsbesoldungsgesetz von 1909 beispielsweise die Bezüge eines Kommandierenden Generals die der Staatssekretäre mit Ausnahme der Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes und des Innern, die in ihrer Besoldung dem Reichskanzler gleichgestellt waren. Die damaligen Staatssekretäre im Reich sind aber den heutigen Bundesministern vergleichbar.

An der besonderen Stellung des Militärs änderte sich auch nach dem Sturz der Monarchie nur wenig. Das Wehrgesetz von 1921 ging wieder von der Zweiteilung der militärischen Angelegenheiten in Kommando- und Verwaltungssachen aus. Der Reichswehrminister trug lediglich für die letzteren die ministerielle Verantwortung, während er in Kommandoangelegenheiten Untergebener des Reichspräsidenten, des Oberbefehlshabers, war. An die Stelle des Monarchen war lediglich ein republikanisches Staatsoberhaupt getreten. Die Schöpfer der Weimarer Verfassung waren noch weitgehend in Vorstellungen der vorangegangenen Epoche befangen. So brachten auch die Besoldungsregelungen der Weimarer Zeit die Bezüge der Generale nicht in eine sachlich gerechtfertigte Relation zu denen der entsprechenden Beamten. Die Schaffung einer besonderen Besoldungsordnung C durch das Besoldungsgesetz von 1927 betonte die Sonderstellung des Militärs auch auf diesem für alle Staatsdiener so wichtigen Gebiet.

Die Regelung jener Zeit — ganz abgesehen von der Zeit des Zweiten Weltkrieges mit ihrer Überbetonung des Militärischen — konnte für den Entwurf nicht als Vorbild dienen. Der Entwurf will für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ein einheitliches System der Besoldung schaffen. Den künftigen Streitkräften kann in diesem System schon deshalb eine Sonderstellung nicht mehr eingeräumt werden, weil auch die Streitkräfte — im Gegensatz zur früheren Wehrmacht — verfassungsrechtlich als ein Teil der Exekutive der politischen Gewalt unterstehen werden.

Hieraus ergeben sich vor allem Folgerungen für die Einstufung der Generale in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B. Sie wird ohne Rücksicht auf die frühere Regelung allein nach den für alle Staatsdiener

maßgebenden Grundsätzen der Stellenbewertung vorzunehmen sein. Es ist daher notwendig, zwischen den Generalen und den entsprechenden Beamten hinsichtlich der Aufgaben, der Verantwortung und der Bedeutung ihrer dienstlichen Stellung Vergleiche anzustellen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß in Anlehnung an die Streitkräfte der anderen Nato-Partner für die Generale neue Dienstgradbezeichnungen, die von den in Deutschland hergebrachten abweichen, vorgesehen sind. So wird der höchste Generalsrang der des Generals (Vier-Sterne-General, früher Generaloberst) sein. Der Korpskommandeur (Drei-Sterne-General, früher General der Infanterie usw.) wird den Rang eines Generalleutnants, der Divisionskommandeur (Zwei-Sterne-General, früher Generalleutnant) den Rang eines Generalmajors und der Kommandeur eines Kampfverbandes über Regiments- aber unter Divisionsstärke (Ein-Stern-General, früher Generalmajor) den Rang eines Brigadegenerals erhalten.

Wenn man davon ausgeht, daß die oberste militärische Führung dem Verteidigungsministerium unterstehen wird, ergibt sich daraus die Folge, daß der General als höchster militärischer Dienstgrad in seiner Besoldung jedenfalls unter dem Staatssekretär, dem Stellvertreter des Ministers, stehen muß. Seine Einstufung in BesGr. B 10 entspricht daher der verfassungsrechtlichen Stellung der künftigen Streitkräfte.

Die frühere besoldungsmäßige Einstufung des Divisionskommandeurs (Generalleutnant, künftig Generalmajor), seine Gleichstellung mit dem Abteilungsleiter in einem Ministerium, läßt sich nicht mehr rechtfertigen. Der Generalmajor als Führer des kleinsten operativen Verbandes kann nicht dem Abteilungsleiter im Verteidigungsministerium gleichgestellt werden. Seine Stellung läßt sich etwa mit der des Leiters einer Behörde der regionalen Mittelinstanz vergleichen, der stets niedriger als der Abteilungsleiter der Ministerialinstanz eingestuft ist. Zum Vergleich können beispielsweise die Präsidenten einer Bundesbahndirektion oder einer Oberpostdirektion oder die Regierungspräsidenten (höchstens BesGr. B 6) herangezogen werden. Sie sind mit dem Divisionskommandeur vergleichbar auch hinsichtlich der Zahl der ihnen unterstehenden Bediensteten. Zu einer mittleren Oberpostdirektion gehören bis zu 20 000, zu einer großen bis über 30 000 Bedienstete. Der Personalbestand einer Bundesbahndirektion beträgt im Durchschnitt

30 000, im Einzelfall bis zu 56 000. Beim Vergleich mit den genannten Beamten muß berücksichtigt werden, daß die von ihnen geleiteten Behörden der jeweiligen Zentralbehörde unmittelbar nachgeordnet sind, nämlich der Regierungspräsident dem Innenministerium, der Präsident einer Oberpostdirektion dem Postministerium, der Präsident einer Bundesbahndirektion der Hauptverwaltung der Bundesbahn. Der Divisionskommandeur dagegen untersteht nicht unmittelbar der obersten militärischen Führung, ihm ist zumindest noch der Korpskommandeur vorgeschaltet. Seine Einstufung in BesGr. B 5 ist daher gerechtfertigt.

Der Brigadegeneral als Führer eines Kampfverbandes über Regimentsstärke muß entsprechend niedriger eingestuft werden. Da er auch als Unterabteilungsleiter im Ministerium Verwendung finden wird, ist die vorgesehene Einstufung in die Besoldungsgruppe B 5 angemessen.

Hiernach ist auch der Generalleutnant als Korpskommandeur und Vorgesetzter des Divisionskommandeurs in BesGr. B 8 richtig eingestuft. Da auch der Korpskommandeur den Weisungen des Ministeriums unterliegt, ist er nach den allgemein in der Verwaltung geltenden Grundsätzen nicht höher als der Abteilungsleiter des zuständigen Ministeriums zu besolden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Dienstpostenbewertung ist auch bei der Einstufung der übrigen Offiziere sowie der Unteroffiziere und Mannschaften zu verfahren.

Die Funktionen der Stabsoffiziere lassen sich mit denen der Beamten des höheren Dienstes vergleichen.

Die dienstliche Tätigkeit und Verantwortung des Majors als Bataillonskommandeur oder Führungsgehilfe im Stabe entspricht etwa der des Regierungsrates, der als Leiter einer Behörde der Unterinstanz oder als Mitarbeiter in der Mittelinstanz verwendet wird. Er ist daher in BesGr. A 13 einzustufen.

Der Oberleutnant (Bataillonskommandeur oder Verwendung im Stabe) erscheint dementsprechend in BesGr. A 14. Er läßt sich mit dem Oberregierungsrat als Leiter einer größeren Behörde der Unterinstanz, als Referent in der Mittelinstanz oder als Mitarbeiter in der Ministerialinstanz vergleichen.

Die Funktion des Obersten (Regimentskommandeur) entspricht etwa der eines Abtei-

lungsleiters in der Mittelinstanz oder eines Referenten im Ministerium. Er wird daher der BesGr. A 16 zugeordnet.

Die Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute sind den Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar. Es wird von ihnen die gleiche Vorbildung gefordert.

Der Leutnant wird der BesGr. A 9 zugeteilt. Sein Werdegang entspricht etwa dem des ap-Inspektors. Er kann seinen Dienstgrad frühestens 3 Jahre nach seinem Eintritt in die Streitkräfte erreichen, der Inspektoranwärter kann ebenfalls nach dreijährigem Vorbereitungsdienst zum ap-Inspektor ernannt werden. Die Funktion des Leutnants als Zugführer kann etwa mit der eines jungen Inspektors gleichbewertet werden.

Die Beförderung zum Oberleutnant, die in der Regel nach dreijähriger Offiziersdienstzeit erfolgen soll, kann nicht mit der Beförderung eines Beamten zum Oberinspektor verglichen werden. Da sich aber die Beförderung auf die Höhe der Besoldung auswirken soll, wurde dem Oberleutnant eine Stellenzulage zugesichert.

Die Funktion des Hauptmanns als Kompanieführer läßt einen Vergleich mit der eines Amtmanns als Vorsteher kleinerer Ämter zu. Die Einstufung des Hauptmanns in BesGr. A 11 entspricht daher den Erfordernissen der Dienstpostenbewertung.

Der Dienstgrad des Stabsunteroffiziers und die Feldwebeldienstgrade lassen sich nach der Art ihrer dienstlichen Tätigkeit den Beamten des mittleren Dienstes vergleichen. Vor allem die Feldwebel werden als technische Spezialisten und teilweise auch als Zugführer Verwendung finden. Der Entwurf weist ihnen daher die Besoldungsgruppen A 5, 6 und 7 zum Teil mit Zulagen zu.

Die Mannschaften und der Unteroffizier sind hinsichtlich ihrer Vorbildung, der Art ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung etwa den Beamten des einfachen Dienstes vergleichbar. Daraus ergibt sich ihre Einstufung in die für diese Laufbahngruppe vorgesehenen Besoldungsgruppen. Allerdings kommt für die Soldaten angesichts ihrer kürzeren Dienstzeit in den Mannschaftsdienstgraden ein Aufsteigen bis zu dem für die entsprechenden Beamten vorgesehenen Endgrundgehalt nicht in Betracht.

Besoldungstabelle
Monatliche Grundgehaltssätze

Neue BesGr.	Bisherige BesGr.	Tarif- klasse des Woh- nungs- zu- schlags	Monatliche Grundgehaltssätze													Dienst- alters- zulage		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
1a	A 12 u. A 11		220	230	240	250	260	270	280	290	300	310						10
1	A 10 b		220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320					10
2	A 10 a		230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340				10
3	A 9 a	V	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350				10
4	(A 9 x)		250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360				10
5	A 8 a		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380			10
6	A 7 a		272	286	300	314	328	342	356	370	384	398	412	426	440			14
7	A 5 b		305	325	345	365	385	405	425	445	465	485	505	525				20
8	A 4 e	IV			375	395	415	435	455	475	495	515	535	555	575			20
9	A 4 c 2		361	383	405	427	449	471	493	515	537	559	581	603	625			22
10	A 4 b 1		377	406	435	464	493	522	551	580	609	638	667	696	725			29
11	A 3 b				505	542	571	616	653	690	727	764	801	838	875			37
12	A 2 d				606	643	680	717	754	791	828	865	902	939	976			37
13	A 2 c 2	III	606	643	680	717	754	791	828	865	902	939	976	1013	1050			37
14	A 2 b		610	660	710	760	810	860	910	960	1010	1060	1110	1160	1210			50
15	A 1 b				835	905	975	1045	1115	1185	1255	1325						70
16	A 1 a	II			1075	1200	1325	1450	1575									125

Anlage 2

Änderungsvorschläge und Empfehlungen des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG. Es handelt sich um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder.

2. Zu § 4

a) § 4 Abs. 2 wird Abs. 3, § 4 Abs. 3 wird Abs. 2.

Begründung

Klarstellung, daß im Falle des Abs. 3 die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 erster Halb-

satz keine Anwendung findet. Das bedeutet, daß im Falle des Abs. 3 Dienstbezüge auch für den 31. des Monats zu zahlen sind.

b) § 4 ist nachstehender neuer Abs. 5 anzufügen:

„(5) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.“

Begründung

Die Einfügung entspricht dem bisherigen Recht. Sie ist notwendig, um bei Nachzahlungen auf Grund falscher Berechnungen oder Änderungen des Gesetzes Zinsforderungen zu vermeiden. Ansprüche auf Schadenersatz sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden.

- c) Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die in § 4 Abs. 4, §§ 24, 57 Abs. 2 (§ 79 a des Bundesbeamtengesetzes) vorgesehenen näheren Bestimmungen und Regelungen durch Rechtsverordnung erfolgen müssen.

B e g r ü n d u n g

In den genannten Fällen wird unmittelbar in die Rechtsstellung der betroffenen Personen eingegriffen bzw. werden Ansprüche für sie begründet. Dies kann nur durch Rechtsverordnung geschehen.

3. Zu § 6

- a) In § 6 Abs. 3 ist hinter Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) die nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres liegende Dienstzeit des Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der einen Zulassungsschein erhalten hat, sowie des Beamten des Bundesgrenzschutzes im einfachen und mittleren Dienst voll, im gehobenen Dienst zur Hälfte.“

B e g r ü n d u n g

Nach den §§ 24 und 29 soll das Besoldungsdienstalter der Soldaten und der Beamten im Bundesgrenzschutz abweichend von der für die Beamten geltenden Regelung festgesetzt werden. Infolgedessen kann beim Übertritt eines Soldaten oder eines Beamten des Bundesgrenzschutzes in ein ziviles Beamtenverhältnis auf das frühere Besoldungsdienstalter keine Rücksicht genommen werden. Es erscheint aber angezeigt, die als Soldat zurückgelegte Dienstzeit bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis im einfachen und mittleren Dienst voll, im gehobenen Dienst zur Hälfte anzurechnen.

- b) In § 6 Abs. 3 ist hinter Buchstabe d (neu) folgender Buchstabe e einzufügen:

„e) bei Beamten, die im Zeitpunkt ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigte anerkannt sind, vier Jahre;“.

B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage sieht im § 8 Abs. 3 eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters der kriegsbeschädigten Beamten um sechs Jahre vor, wenn sie infolge der Kriegsbeschädigung ihren Beruf

gewechselt haben. Diese Vorschrift widerspricht dem Prinzip des mechanisierten Besoldungsdienstalters. Es wird auch in der Praxis vielfach erhebliche Schwierigkeiten bereiten, festzustellen, ob ein Beamter infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Deshalb empfiehlt es sich, jedem Schwerkriegsbeschädigten vier Jahre von dem Kürzungszeitraum des § 6 Abs. 2 abzusetzen.

Die Buchstaben d und e der bisherigen Fassung werden f und g.

- c) In § 6 Abs. 3 Buchstabe f (bisher § 3 Buchstabe d) werden im letzten Satz die Worte „im regelmäßigen Werdegang zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt (Buchstabe c),“ durch die Worte ersetzt:

„unter den Voraussetzungen des Buchstaben c zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt,“.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Änderung ist rein redaktioneller Natur.

4. Zu § 8

- a) In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sind die Worte „Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen,“ zu ersetzen durch die Worte „Personen, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung teilnehmen,“.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Entwurfs ist zu weit. Sie würde selbst diejenigen Beamten umfassen, denen auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG alle Rechte aus ihrem früheren Beamtenverhältnis abgesprochen worden sind und die lediglich als nachversichert gelten (§§ 7 und 61 G 131).

- b) Der Bundesrat ist der Ansicht, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ermächtigung des § 8 Abs. 1 Satz 1 näher zu konkretisieren (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) ist.

- c) In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „die Zeit des Ruhestandes“ zu ersetzen durch die Worte „die Hälfte der Zeit des Ruhestandes“.

B e g r ü n d u n g

Die Beschränkung der Kürzung auf die Hälfte der Zeit des Ruhestandes ent-

spricht dem System des mechanisierten Besoldungsdienstalters.

- d) In § 8 Abs. 1 Satz 3 ist der Termin „31. August 1953“ zu ersetzen durch „31. März 1951“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung erscheint mit Rücksicht darauf erforderlich, daß das Gesetz zu Art. 131 GG am 1. April 1951 in Kraft getreten ist. Die Festlegung eines anderen Stichtages läßt sich sachlich nicht rechtfertigen.

- e) § 8 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 3 Buchstabe d (neu).

- f) § 8 Abs. 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 3 Buchstabe e (neu).

5. Zu § 11

In § 11 Abs. 3 ist in den Eingangsworten „Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, . . .“ das Wort „nicht“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Durch die hier vorgesehene Rechtsverordnung werden Interessen der Länder berührt. Die Zustimmung des Bundesrates erscheint deshalb geboten.

6. Zu § 12

§ 12 Abs. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Durch die Verminderung von Dienstbezügen auf Grund von Vorschriften des Besoldungsgesetzes wird in keinem Falle ein Entschädigungsanspruch begründet. Die ausdrückliche Ausschließung eines Entschädigungsanspruches an dieser Stelle könnte zu dem falschen Umkehrschluß verleiten, daß in anderen Fällen Entschädigungsansprüche möglich wären.

7. Zu § 13

- a) In § 13 Abs. 2 Buchstabe f sind die Worte „ledige schwerbeschädigte und blinde Beamte“ zu ersetzen durch die Worte „ledige schwerbeschädigte oder blinde Beamte“.

B e g r ü n d u n g

Berichtigung eines offenbaren Redaktionsversehens.

- b) In § 13 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „Uneheliche Kinder eines Beamten“ zu ersetzen durch die Worte „Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten“.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift kann nur für männliche Beamte in Betracht kommen.

8. Zu § 16

- a) § 16 Abs. 1 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 75 Deutsche Mark gezahlt wird.“

B e g r ü n d u n g

Die in der Regierungsvorlage gesetzte Bedingung, daß der Beamte für die in seinen Hausstand aufgenommenen Pflegekinder und Enkel nur dann Kinderzuschlag erhalten soll, wenn nicht andere Personen zur Leistung des Unterhalts gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind, bedingt ein Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten und des Kindes und verursacht eine verhältnismäßig große zusätzliche Verwaltungsarbeit. Es genügt, die Gewährung des Kinderzuschlags dann auszuschließen, wenn tatsächlich von dritter Seite ein höherer Betrag als 75 DM geleistet wird.

- b) In § 16 Abs. 1 Buchstabe g letzte Zeile sind die Worte „ihm zustehenden“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Gewährung des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder soll nur zulässig sein, wenn der Beamte den doppelten Betrag des vollen Kinderzuschlags aufbringt.

- c) § 16 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Unterhaltsleistungen von anderer Seite stehen dem eigenen Einkommen des Kindes gleich.“

B e g r ü n d u n g

Der Zusatz dient der Klarstellung.

9. Zu § 17

§ 17 Abs. 2 Buchstabe a ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekinder und Enkel.“

B e g r ü n d u n g

Die Gewährung des Kinderzuschlags für gemeinsame Pflegekinder und Enkel in den Fällen, in denen beide Pflegeeltern bzw. beide Großeltern im öffentlichen Dienst stehen, ist ein regelungsbedürftiger Tatbestand, der in der gegenwärtigen Fassung nicht berücksichtigt worden ist.

10. Zu § 20

§ 20 ist folgende Fassung zu geben:

„§ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gleiche gilt für sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes oder aus Gründen der Fürsorge gewährt werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung soll klarstellen, daß es zur Gewährung von Bezügen, die nicht im Besoldungsgesetz vorgesehen sind, grundsätzlich eines besonderen Gesetzes bedarf. Die Ausbringung von Mitteln im Haushaltsplan allein genügt nicht.

11. Zu § 21

In § 21 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Dienstkleidung,“ die Worte einzufügen „in Natur gewährte Verpflegung,“.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

12. Zu § 29

In § 29 Abs. 1 sind

- a) die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 um vier Jahre“ durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 um sechs Jahre“ zu ersetzen,
- b) die Worte „in der Besoldungsgruppe A 11 um fünf Jahre“, durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 11 um sechs Jahre“ zu ersetzen,

- c) die Worte „in der Besoldungsgruppe A 16 um achtzehn Jahre“ zu streichen und

- d) der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Bei dem Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 16 findet § 7 Abs. 1 Anwendung. Im übrigen bleibt das Besoldungsdienstalter unverändert.“

B e g r ü n d u n g

Gegen die in § 29 vorgesehene günstigere Behandlung der Soldaten bestehen mit Rücksicht auf die Einheitslaufbahnen (z. B. Polizei, Kommunalverwaltungen) erhebliche Bedenken. Diese können nur zurückgestellt werden, wenn wenigstens die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt wird. Die bei der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11 vorgesehene Kürzung um 5 Jahre ist unorganisch und mit Rücksicht darauf, daß das BDA eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann) frühestens mit dem 29. Lebensjahr beginnen kann, sachlich nicht vertretbar. Die Kürzung des Besoldungsdienstalters bei der Beförderung von Besoldungsgruppe A 14 nach Besoldungsgruppe A 16 um 8 Jahre würde einen außerordentlich hohen Beförderungsgewinn zur Folge haben, der mit Rücksicht auf die für Beamte vorgesehene Regelung nicht verantwortet werden kann.

13. Zu § 30

In § 30 Abs. 1 sind die Worte „gekürzt um die Zeit des Ruhestandes“ durch die Worte „gekürzt um die Hälfte der Zeit des Ruhestandes“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung entspricht der zu § 8 Abs. 1 für die Beamten vorgeschlagenen Regelung.

14. Zu § 32

In § 32 Abs. 3 ist

- a) das Wort „ärztlich“ jeweils durch das Wort „truppenärztlich“ und
- b) das Wort „Krankenhauspflege“ durch das Wort „Lazarettbehandlung“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die unentgeltliche Heilfürsorge muß auf die truppenärztliche Betreuung beschränkt bleiben.

15. Zu § 33

- a) In § 33 Abs. 4 sind die Worte „erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe,“ durch

die Worte „erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe,“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

b) § 33 Abs. 5 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift ist durch die vorgeschlagene Änderung in § 8 Abs. 1 entbehrlich (siehe Nr. 4 d).

16. Zu § 35

§ 35 ist folgende Fassung zu geben:

„§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, in dem dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgegangenen Kalendermonat verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlags und des Wohnungszuschlags § 18 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Neufassung wird die sachlich erforderliche Ausdehnung der vorgesehenen Übergangsregelung auf Kinderzuschläge erreicht .

17. Zu § 42

a) In § 42 Abs. 1 sind die Worte „durch Gesetz oder Satzung zu regeln“ durch die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Rechtsvorschriften zu regeln“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Durch die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ soll klargestellt werden, daß es sich bei den folgenden Bestimmungen — mit Ausnahme des § 49 (siehe dort) — um Anweisungen an den Landesgesetzgeber handelt. Einer Fristbestimmung für die Durchführung dieser Anweisung bedarf es nicht.

Die Worte „durch Gesetz oder Satzung“ können zu Zweifeln darüber führen, ob

aa) jede materielle Rechtsvorschrift, also auch eine Rechtsverordnung, genügt,

bb) verfassungsrechtliche Vorschriften der Länder bezüglich der Gemeinden berührt werden.

b) Zu § 42 Abs. 2 wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob für bestimmte Beamtengruppen in den Ländern, insbesondere etwa für Hochschullehrer auf Widerruf, Ausnahmen zugelassen werden müssen.

18. Zu § 43

a) Die Bundesregierung wird gebeten, die Frage zu prüfen, ob für gewisse Beamtengruppen, insbesondere die Hochschullehrer in den Ländern, auch andere Bezüge als Dienstbezüge zugelassen werden müssen.

b) § 43 Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Notwendigkeit, erst durch entsprechende Anwendung des § 37 in den Ländern Berlin und Hamburg die Zulässigkeit zur Zahlung „eines örtlichen Sonderzuschlags in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts“ zu begründen, besteht nicht. Da jedes Land sein Grundgehalt nach der vom Bund festgesetzten Regelung beliebig festlegen kann, bleibt es den Ländern Berlin und Hamburg selbstverständlich unbenommen, ihr Grundgehalt so festzusetzen, daß es drei vom Hundert über dem Bundesniveau liegt. Dazu bedürfen diese Länder keiner Ermächtigung im Rahmengesetz. Diese Befugnis haben sie vielmehr kraft eigenen Rechts.

19. Zu § 46

§ 46 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:
„Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts“.

B e g r ü n d u n g

Der Zusatz dient der Klarstellung, daß Stellenzulagen bei den nach § 46 maßgebenden Endgrundgehältern außer Ansatz zu lassen sind. Auch in der Besoldungsordnung A des Gesetzentwurfs des Bundes sind die Stellenzulagen in die Verhältniszahlen nicht einbezogen.

20. Zu § 47

§ 47 ist durch folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

„(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für die Überleitung der vorhandenen Beamten in die neuen Besoldungsgruppen.“

Begründung

Es muß die Möglichkeit unbenommen bleiben, entsprechend der für die Bundesbeamten in § 33 und Anlage IV dieses Gesetzes getroffenen Regelung auch für die vorhandenen Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts den Besitzstand bezüglich der Erreichung des Endgrundgehalts zu wahren.

21. Zu § 49

In § 49 ist nach den Worten „des Bundes gilt“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen.

Begründung

Folge aus der Änderung des § 42.

22. Zu § 53

§ 53 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte auf Zeit kann von den Vorschriften der §§ 43 bis 47 abgewichen werden.“

Begründung

Die besondere Rechtsstellung, die die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) nach dem landesrechtlich zu regelnden kommunalen Verfassungsrecht einnehmen, erfordert eine entsprechende Sonderregelung für die Besoldung dieser Beamten. Die Vorschriften der §§ 43 bis 47 stehen einer solchen Sonderregelung entgegen. Es muß möglich sein, für diese Beamten Regelungen zu treffen, die von dem allgemeinen Besoldungssystem abweichen.

23. Zu § 57

In § 57 Abs. 2 Satz 2 sind das Komma und die Worte „höchstens neunzig“ zu streichen.

Begründung

Die bisherige Fassung ermöglicht es nicht in allen Fällen, den bisherigen Besitzstand zu wahren.

24. Zur Besoldungsordnung A

a) Zu BesGr. A 4

Es ist einzufügen:

„Stabsunteroffizier ¹⁾ ²⁾

Obermaat ¹⁾ ²⁾

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ¹⁾ ²⁾

Obermaat im Bundesgrenzschutz ¹⁾ ²⁾

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.“

b) Zu BesGr. A 5

Es sind zu streichen:

a) „Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ³⁾

Obermaat im Bundesgrenzschutz ³⁾

Stabsunteroffizier ³⁾

Obermaat ³⁾“

b) die Fußnoten ³⁾ und ⁴⁾ und die entsprechenden Hinweise bei den Amtsbezeichnungen.

c) Zu BesGr. A 6

Es sind zu streichen:

Fußnote 4 und die entsprechenden Hinweise bei den Amtsbezeichnungen.

d) Zu BesGr. A 7

In Fußnote ²⁾ ist zu streichen:

„die sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 40 DM erhöht.“

Begründung zu den Änderungen in BesGr. A 4 bis A 7

Die im Entwurf vorgeschlagene Einstufung ist mit Rücksicht auf die Besoldung der vergleichbaren Beamtengruppen, insbesondere der Polizei, nicht zu vertreten.

e) Zu BesGr. A 8

Die Fußnote 1 ist zu streichen.

(Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1)

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, zu Spitzenstellen des mittleren Dienstes noch eine Zulage zu gewähren.

f) Zu BesGr. A 9

Die Fußnote 2 ist zu streichen.

(Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 2)

Begründung

Die vorgesehene Zulage erscheint gegenüber den übrigen Beamten des gehobenen Dienstes nicht vertretbar.

g) Zu BesGr. A 11

Die Amtsbezeichnung „Kriminalrat“ ist zu ersetzen durch „Kriminalhauptkommissar“.

Begründung

Zur klaren Unterscheidung der Besoldungsgruppen darf die Bezeichnung „Rat“ in Besoldungsgruppe A 11 nicht verwendet werden.

h) *Zu BesGr. A 12*

Die Fußnote 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Alterszulagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Abgesehen hiervon wäre die Beschränkung der Alterszulage auf den vorgesehenen Personenkreis nicht möglich.

i) *Zu BesGr. A 15*

Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsdirektor“ ist zu ersetzen durch „Direktor einer Bundesdisziplinarkammer“.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung zur Vermeidung unbegründeter Auswirkungen auf die Länder.

k) *Zu BesGr. A 16*

aa) Die Fußnote 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Alterszulagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Abgesehen hiervon wäre die Beschränkung der Alterszulage auf den vorgesehenen Personenkreis nicht möglich.

bb) Die Fußnote 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Ständige Stellvertreter eines in B 6 oder B 5 eingereichten Präsidenten kann nicht über die Besoldungsgruppe A 16 hinausgehoben werden, ohne das Gesamtgefüge dieser Besoldungsgruppe zu zerstören.

25. Zur Besoldungsordnung B

Zu BesGr. 5

a) Es ist einzufügen:

„Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.
(Die Amtsbezeichnung ist in Besoldungsgruppe B 3 zu streichen.)

B e g r ü n d u n g

Die Bedeutung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder rechtfertigt die vorgeschlagene Eingruppierung.

b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Höhergruppierung des Generals im Bundesgrenzschutz noch gerechtfertigt ist.

Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung zu den
Änderungsvorschlägen und Empfehlungen
des Bundesrates**

I.

Die Bundesregierung stimmt den Empfehlungen zu Nr. 2a, 3c, 4c, 6, 7a, 7b, 8a, 8b, 8c, 9, 11, 13, 14, 15a, 17a, 20, 21, 23 und 25a zu.

II.

Zu den übrigen Empfehlungen ist folgendes zu bemerken:

1. **Zu Nr. 1**

Der Auffassung des Bundesrates, der die Zustimmungsbefähigung des ganzen Gesetzes aus § 52 des Entwurfs (Besoldungsausschuß) in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG herleitet, kann nicht zuge-

stimmt werden. § 52 enthält keine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG. Die Vorschrift soll nur die Möglichkeit eröffnen, eine Schlichtungsstelle anzurufen, die sich im übrigen höchstens gutachtlich äußern kann.

Da jedoch in den Ausschußberatungen des Bundesrates gegen § 52 auch rechts- und verfassungspolitische Bedenken erhoben wurden und die Vorschrift ohnehin nicht von großer praktischer Bedeutung ist, wird ihre Streichung empfohlen. Damit würde dann zugleich auch eindeutig klargestellt werden, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Zu Nr. 2 b)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Anspruch auf Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung von Dienstbezügen auszuschließen, wird nicht zugestimmt. Dem Beamten sollten künftig ohne zwingenden Grund nicht Rechte vorenthalten werden, die jedem anderen Gläubiger zustehen.

3. Zu Nr. 2 c)

Den rechtlichen Bedenken des Bundesrates, wonach es für die dekadeweise Zahlung der Dienstbezüge an gewisse Soldaten und Beamte im Bundesgrenzschutz (§ 4 Abs. 4, § 24) einer Rechtsverordnung bedarf, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die in § 4 Abs. 4 den dort genannten Bundesministern überlassene Regelung unmittelbar im Gesetz getroffen wird. § 4 Abs. 4 hätte dann folgende Fassung zu erhalten:

„(4) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Streitkräfte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, werden für je zehn Tage im voraus gezahlt. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.“

In § 24 Satz 2 wären dann die Worte „eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Regelung zu treffen und“ zu streichen.

Der Empfehlung des Bundesrates, für die Regelung der Unterhaltszuschüsse (§ 57 Abs. 2) eine Rechtsverordnung vorzusehen, wird zugestimmt. Satz 4 des in das Bundesbeamtengesetz einzufügenden § 79 a müßte demnach lauten: „Das Nähere regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern durch Rechtsverordnung.“

4. Zu Nr. 3 a)

Dem Vorschlag, die Anrechnung von Dienstzeiten der künftigen Soldaten und der Beamten des Bundesgrenzschutzes beim Übertritt in den Verwaltungsdienst zu beschränken und sie in § 6 Abs. 3 zu regeln, wird nicht zugestimmt. Der Vorschlag führt zwar in der Mehrzahl der Fälle, nämlich beim Übertritt in den einfachen und mittleren Verwaltungsdienst, zu im wesentlichen gleichen Ergebnissen wie die Entwurfsfassung (§ 8 Abs. 2), er wird aber nicht voll dem Grundgedanken des Entwurfs gerecht, der die Einheit des gesamten Staatsdienstes (Beamte, Richter

und Soldaten) betont. Mit diesem Grundgedanken wäre es schwerlich vereinbar, wenn beim Übertritt aus dem einen Zweig des Staatsdienstes in einen anderen das frühere BDA unberücksichtigt gelassen würde, zumindest dann, wenn der Übertritt durch Erteilung eines Zulassungsscheines gefördert wird. Daß ein Soldat, der etwa in den Streitkräften infolge günstigerer Laufbahnverhältnisse ein besonders günstiges BDA erhalten hat, bei seinem Übertritt vergleichbare Beamte der aufnehmenden Verwaltung überholen könnte, verhindert die in § 8 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Überholungsklausel.

Im übrigen wird ein Soldat bei seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis stets in der Eingangsgruppe einer Laufbahngruppe eingestellt werden. Das BDA, das der Übernommene in der entsprechenden Besoldungsgruppe als Soldat hatte, ist aber nach den gleichen Grundsätzen ermittelt worden wie das der Beamten dieser Besoldungsgruppe.

5. Zu Nr. 3 b)

Die Empfehlung des Bundesrates läuft darauf hinaus, das Besoldungsdienstalter schwerkriegsbeschädigter Beamter in der Eingangsgruppe nicht, wie der Regierungsentwurf vorsieht, um 6 Jahre, sondern nur um 2 Jahre zu verbessern, dafür aber von der Voraussetzung abzusehen, daß der Beamte infolge Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt haben muß. Sachlich kann dem Vorschlag gefolgt werden. Wenn aber die Voraussetzung „Berufswechsel als Folge der Beschädigung“ fallengelassen wird, dürfte es keinen hinreichenden Grund geben, die Vergünstigung den Beamten zu versagen, die bei ihrer Beschädigung schon im Beamtenverhältnis standen. Auch dürfte es sich empfehlen, die Regelung, die einen echten Sonderfall betrifft, in § 8 Abs. 3 zu treffen, für den nunmehr folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„(3) Das nach § 6 errechnete Besoldungsdienstalter eines Beamten, der im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis oder später durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war oder ist, wird um zwei Jahre, jedoch nicht über das nach § 6 Abs. 1 maßgebende Lebensalter hinaus verbessert.“

6. Zu Nr. 4 a)

Dem Vorschlag, die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 auf Personen zu beschränken, die nach dem Gesetz zu Art. 131 GG an der Unterbringung teilnehmen, kann nicht gefolgt werden. Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch Rechtsverordnung eine BDA-Regelung auch für diejenigen Personen zu treffen, die zwar unter das G 131 fallen, aber nicht an der Unterbringung teilnehmen (z. B. Berufsoffiziere oder Berufsunteroffiziere mit weniger als 10 Dienstjahren).

7. Zu Nr. 4 b)

Die Auffassung des Bundesrates, die Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 sei nicht genügend konkretisiert, wird nicht geteilt. Die Worte „und für ähnliche Fälle“ dürften durch die Aufführung von drei anderen Fällen im gleichen Satz hinreichend erläutert sein. Allerdings könnten diese Worte als entbehrlich gestrichen werden, wenn es bei der vom Bundesrat (unter Nr. 4 a) angegriffenen weiteren Fassung des Entwurfs („Personen, die unter das Gesetz . . . fallen“) verbleibt.

8. Zu Nr. 4 d)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den wiederverwendeten Beamten wie nach bisherigem Recht nur die Zeit bis 31. März 1951 uneingeschränkt auf ihr BDA anzurechnen und dementsprechend § 33 Abs. 5 zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf will mit der Hinausschiebung des bisherigen Termins (31. März 1951) auf den 31. August 1953 den betroffenen Beamten einen gewissen Ausgleich geben für die Vergünstigung, die § 40 den wiederverwendeten Soldaten für die Zeit des Aufbaues der neuen Streitkräfte gewährt. Die Hinausschiebung des Stichtages auf den 31. August 1953 läßt sich auch deshalb rechtfertigen, weil erst mit dem Inkrafttreten des Bundesbeamtenengesetzes (1. September 1953) der Aufbau der Bundesverwaltung im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden kann.

9. Zu Nr. 4 e)

Der vorgeschlagenen Streichung des § 8 Abs. 2 wird nicht zugestimmt. (Siehe Nr. 4 dieser Stellungnahme!)

10. Zu Nr. 4 f)

Der vorgeschlagenen Streichung des § 8 Abs. 3 wird nicht zugestimmt. (Siehe Nr. 5 dieser Stellungnahme!)

11. Zu Nr. 5

Dem Vorschlag, die in § 11 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen, kann nicht zugestimmt werden. Bei den Anlagen für Sonderzwecke wird es sich um Anlagen vorwiegend militärischer Art handeln, die weitab von Wohnsiedlungen liegen. Da in ihnen ausschließlich Bedienstete des Bundes beschäftigt sein werden, werden Interessen der Länder an der Zuteilung zu einer Ortsklasse nicht berührt.

12. Zu Nr. 10

Dem Vorschlag, die Gewährung besonderer Zulagen und Zuwendungen (§ 20) grundsätzlich nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuzulassen, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine solche Regelung für zu starr, weil es sich auch in Zukunft gelegentlich als notwendig erweisen kann, bestimmte besoldungsrechtliche Maßnahmen beschleunigt im Erlaßwege zu treffen.

13. Zu Nr. 12

Der Empfehlung, bei der Beförderung der Soldaten das BDA in der Besoldungsgruppe A 7 um 6 (statt 4) Jahre und in der Besoldungsgruppe A 11 um 6 (statt 5) Jahre zu kürzen und bei der Beförderung zum Oberst nach § 7 Abs. 1 zu verfahren, wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag trägt den Besonderheiten der militärischen Einheitslaufbahn nicht genügend Rechnung.

14. Zu Nr. 15 b)

Der vorgeschlagenen Streichung des § 33 Abs. 5 wird widersprochen. (Siehe Nr. 8 dieser Stellungnahme!)

15. Zu Nr. 16

Der vorgeschlagenen Neufassung des § 35 wird grundsätzlich zugestimmt, da sie klarstellt, daß die Übergangsregelung auch für den Kinderzuschlag gelten soll.

In der Neufassung muß jedoch die Verweisung richtig lauten: „... , so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlags und des Wohnungszuschlags § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend“; denn die Verringerung des Wohnungszuschlags infolge Wegfalls eines Kinderzuschlags ist in Satz 3, nicht in Satz 2 des § 15 Abs. 3 geregelt.

16. Zu Nr. 17 b)

Die Bundesregierung hält eine Zulassung von Ausnahmen von § 42 Abs. 2 für Hochschullehrer auf Widerruf für unbegründet. In den §§ 108 und 109 des Entwurfs eines 1. Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Bundesregierung zwar davon ausgegangen, daß außerplanmäßige Professoren und Dozenten, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen werden, in der Regel als Beamte auf Widerruf beschäftigt werden. Dabei handelt es sich aber, wie in der Begründung der Regierungsvorlage des genannten Gesetzes näher ausgeführt ist, um ein Widerrufsbeamtenverhältnis besonderer Art, dessen rechtliche Ausgestaltung teils derjenigen der Beamten auf Lebenszeit, teils der der Beamten auf Probe entspricht. Die Rechtsstellung dieser Hochschullehrer ist daher wesentlich stärker als die eines sonstigen Beamten auf Widerruf. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, die rechtliche und soziale Stellung dieser Hochschullehrer, deren Mitarbeit wegen der vermehrten Aufgaben der Hochschulen und der fortschreitenden Spezialisierung der Wissenschaften nicht entbehrt werden kann, zu verbessern. Dieser Absicht der Bundesregierung würde es zuwiderlaufen, für diese Hochschullehrer Ausnahmen von dem in § 42 Abs. 2 enthaltenen Grundsatz zuzulassen, wonach — abgesehen von den Beamten im Vorbereitungsdienst und den nur nebenbei beschäftigten Beamten — alle Beamten einen Anspruch auf Dienstbezüge haben.

17. Zu Nr. 18 a)

Die Bundesregierung hat, der Empfehlung des Bundesrates folgend, geprüft, ob für gewisse Beamtengruppen, besonders für die Hochschullehrer, in § 43 auch andere Bezüge, die den Charakter von Dienstbezügen haben, zugelassen werden sollen. Die Prüfung hat ergeben, daß die den Hochschullehrern auch bisher gewährten

Unterrichtsgebührenanteile, die Zuschüsse zum Grundgehalt und die sogenannten Unterrichtsgeldgarantien als mögliche Bestandteile der Dienstbezüge anerkannt werden sollten. Dabei fallen die Anteile an den Unterrichtsgebühren unter den allgemeinen Begriff der Gebührenanteile, die nach Maßgabe der Besoldungsgesetze auch anderen Beamten, z. B. Vollstreckungsbeamten, gewährt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, § 43 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dienstbezüge sind: Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und Gebührenanteile, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt und die auf Grund einer Gewährleistung bestimmter Einnahmen an Unterrichtsgebühren zustehenden Beträge.“

18. Zu Nr. 18 b)

Der Auffassung des Bundesrates kann nicht gefolgt werden. § 43 Satz 2 hat nicht nur für die Länder Berlin und Hamburg Bedeutung. Auch den übrigen Ländern soll es wie dem Bund ermöglicht werden, ihren Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und den Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in diesen Städten den Sonderzuschlag zu gewähren. Um jedoch die Zahlung des Sonderzuschlags für die Länder nicht zwingend vorzuschreiben, wird vorgeschlagen, § 43 Satz 2 zu streichen und dem § 43 folgenden Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 37 erhalten.“

19. Zu Nr. 19

Dem Vorschlag des Bundesrates, Stellenzulagen nicht in das vorgeschriebene Spannungsverhältnis einzubeziehen, wird zugestimmt. Der vorgeschlagene Satz 2 des § 46 Abs. 1 sollte jedoch lauten:

„Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts.“;

denn grundsätzlich gelten Stellenzulagen allgemein ohnehin nicht als Grundgehaltsbestandteile (vgl. § 43 Satz 1), nur für die unwiderruflichen Stellenzulagen bestimmt § 51 etwas anderes.

20. Zu Nr. 22

Der zu § 53 angeregten Einfügung eines Abs. 2 stimmt die Bundesregierung nicht zu. Die Vorschriften der §§ 43 bis 47 stehen einer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht entgegen. Es ist den Landesgesetzgebern möglich, sowohl bestehende landesrechtliche Regelungen über die Einreihung dieser Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen aufrechtzuerhalten, als auch neue Regelungen solcher Art zu treffen. Auch wird die Befugnis der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, im Rahmen der geltenden landesrechtlichen Vorschriften ihre Beamten im Einzelfall in die durch Rechtsvorschrift allgemein vorgesehenen Ämter einzureihen, weder durch dieses Gesetz noch durch § 47 Abs. 1 des Entwurfs eines 1. Beamtenrechtsänderungsgesetzes berührt. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, den besonderen Verhältnissen der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch im Rahmen dieses Gesetzes ausreichend Rechnung zu tragen. Für eine weitergehende Abweichung besteht weder ein praktisches Bedürfnis, noch wäre sie mit dem Hauptziel dieses Gesetzentwurfs vereinbar, eine für alle Beamten in den Grundzügen einheitliche Besoldungsregelung zu schaffen.

21. Zu Nr. 24 a) bis d)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen anderen Einstufung des Stabsunteroffiziers und der Feldwebeldienstgrade sowie der entsprechenden Beamten im Bundesgrenzschutz wird nicht zugestimmt, da sie den Besonderheiten der Laufbahn von Soldaten und Grenzschutzbeamten nicht genügend Rechnung trägt.

22. Zu Nr. 24 e) und f)

Der vorgeschlagenen Streichung der Stelvenzulagen für den Kriminalbezirkssekretär und den Kriminalkommissar wird nicht zugestimmt. Die Zulagen sind wegen der besonderen Ausbildung und Verantwortung dieser Beamten gerechtfertigt.

23. Zu Nr. 24 g)

Dem Vorschlag, die Amtsbezeichnung „Kriminalrat“ (BesGr. A 11) durch „Kriminalhauptkommissar“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt. Eine seit langer Zeit

eingeführte Amtsbezeichnung sollte nicht ohne zwingenden Grund aufgegeben werden.

24. Zu Nr. 24 h) und k) aa)

Der vorgeschlagenen Streichung der Fußnote 1 in den Besoldungsgruppen A 12 und A 16 wird nicht zugestimmt.

Die Zulage für Amtsräte und Ministerialräte wird für notwendig gehalten, um besonders verdienten Beamten der Ministerien, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr mit einer Beförderung rechnen können, noch eine Anerkennung zuteil werden zu lassen. Damit soll zugleich auch den immer wieder beobachteten Bestrebungen nach reinen Altersbeförderungen vorgebeugt werden.

25. Zu Nr. 24 i)

Dem Vorschlag, die Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsdirektor“ (BesGr. A 15) durch „Direktor einer Bundesdisziplinarkammer“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt.

Es kann nicht anerkannt werden, daß sich aus der Einstufung der Verwaltungsgerichtsdirektoren im Bunde Auswirkungen für die Einstufung gleichbezeichneter Richter in den Ländern ergeben können. Denn die Verwaltungsgerichtsdirektoren des Bundes sind im Gegensatz zu den gleichbezeichneten Richtern der Länder als Vorsitzende von Bundesdisziplinarkammern selbständige Behördenleiter. Es könnte lediglich erwogen werden, hinter der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsdirektor“ den Klausurzusatz „(als Vorsitzender einer Bundesdisziplinarkammer)“ einzufügen.

26. Zu Nr. 24 k) bb)

Der vorgeschlagenen Streichung der Stelvenzulage für den Direktor bei einem Landesarbeitsamt mit mehr als 50 Arbeitsämtern (BesGr. A 16) wird nicht zugestimmt.

Die Zulage entspricht der bisherigen Bewertung dieser Stellen im Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Eine gesetzliche Festlegung in der Besoldungsordnung fehlte bisher.

27. Zu Nr. 25 b)

Für die Frage der Einstufung des Generals im BGS haben sich bisher keine neuen Gesichtspunkte ergeben.